

Stenographisches Protokoll

262. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 15. Feber 1968

Tagesordnung

1. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen
2. Änderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe
3. Strafrechtsänderungsgesetz 1968
4. Änderung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes
5. Richterdienstgesetz-Novelle 1968
6. Protokoll über den Beitritt Polens zum GATT
7. Protokoll über den Beitritt Islands zum GATT
8. Protokoll über den Beitritt Irlands zum GATT
9. Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum GATT
10. Abänderung und neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955
11. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen an der Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken
12. Abänderung des Abkommens mit Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen
13. Abkommen mit Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr
14. Starkstromwegesgesetz 1968
15. Elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken
16. Ermächtigung des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds und des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten
17. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

- Zuschrift des Präsidenten des Vorarlberger Landtages: Wahl der Bundesräte DDr. Pitschmann, Mayrhauser und Bürkle (S. 6660)
- Angelobung der neugewählten Bundesräte (S. 6660)
- Antrittsansprache des neuen Vorsitzenden DDr. Pitschmann (S. 6660)

Tagesordnung

- Ergänzung um die Punkte 2 bis 17 (S. 6664)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 6660)

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 6662)
- Zuschriften des Bundeskanzleramtes:
 Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären (S. 6661)

- Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären (S. 6662)
- Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates (S. 6662)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 6664)
- Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 6664)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 6665)

Ausschüsse

- Ausschußergänzungswahlen (S. 6688)

Verhandlungen

- Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen samt Nachtrag (13 d. B.)
 Berichterstatter: Goëss (S. 6665)
 Kenntnisnahme (S. 6665)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Feber 1968:
 Änderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe (23 d. B.)
 Strafrechtsänderungsgesetz 1968 (24 d. B.)
 Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6666)
 Redner: Dr. Iro (S. 6667), Rudolfine Muhr (S. 6672) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 6674)
 kein Einspruch (S. 6675)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968: Änderung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (25 d. B.)
 Berichterstatter: Franz Mayer (S. 6675)
 kein Einspruch (S. 6675)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968: Richterdienstgesetz-Novelle 1968 (22 und 26 d. B.)
 Berichterstatter: Hallinger (S. 6675)
 Redner: Seidl (S. 6676) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 6678)
 kein Einspruch (S. 6679)
- Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968: Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (32 d. B.)
 Berichterstatter: Habringer (S. 6679)
 kein Einspruch (S. 6680)
- Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968: Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (33 d. B.)
 Berichterstatter: Habringer (S. 6680)
 kein Einspruch (S. 6680)
- Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968: Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (34 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6680)
kein Einspruch (S. 6680)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968:
Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(35 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 6680)
kein Einspruch (S. 6681)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber
1968: Abänderung und neuerliche Ergänzung
des Zollgesetzes 1955 (36 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Thomas Wagner
(S. 6681)

Redner: Dr. Heger (S. 6681)
kein Einspruch (S. 6683)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968:
Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland
über zoll- und paßrechtliche Fragen an der
Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken
(37 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 6683)
kein Einspruch (S. 6684)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968:
Abänderung des Abkommens mit Jugoslawien
über die Regelung des Grenzüberganges der
Eisenbahnen (27 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6684)
kein Einspruch (S. 6684)

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968:
Abkommen mit Jugoslawien über die Grenz-
abfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr
(28 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6685)
kein Einspruch (S. 6685)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber
1968: Starkstromwegegesetz 1968 (21 und
29 d. B.)

Berichterstatter: Steinböck (S. 6685)

Redner: Ing. Guglberger (S. 6685)
kein Einspruch (S. 6687)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber
1968: Elektrische Leitungsanlagen, die sich
nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer
erstrecken (30 d. B.)

Berichterstatter: Steinböck (S. 6687)

kein Einspruch (S. 6687)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber
1968: Ermächtigung des Wohnhaus-Wieder-
aufbaufonds und des Bundes-Wohn- und
Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen,
Darlehen und sonstigen Krediten (31 d. B.)

Berichterstatter: Kaspar (S. 6688)

kein Einspruch (S. 6688)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage
der Bundesräte Novak und Genossen (167/
A. B. zu 187/J-BR/67)

des Bundesministers für Bauten und Technik
auf die Anfrage der Bundesräte Novak
und Genossen (168/A. B. zu 186/J-BR/67)

des Bundesministers für Land- und Forstwirt-
schaft auf die Anfrage der Bundesräte
Schweda und Genossen (169/A. B. zu 188/J-
BR/67)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Hoher
Bundesrat! Ich eröffne die 262. Sitzung des
Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 261. Sitzung
vom 17. Jänner 1968 ist aufgelegt, unbe-
anständig geblieben und gilt daher als ge-
nehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte
Maria Hagleitner, Landeshauptmann Krainer
und Dr. Gasperschitz.

Eingelangt ist eine Mitteilung des Vorarl-
berger Landtages, betreffend eine Neuwahl
der Vertreter dieses Bundeslandes im Bundes-
rate. Ich bitte den Schriftführer, dieses
Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An die Parlamentsdirektion
Wien

Die vom Vorarlberger Landtag am 29. Okto-
ber 1964 in den Bundesrat gewählten Mit-
glieder und Ersatzmitglieder haben ihre der-
zeitigen Mandate zurückgelegt.

Der Voralberger Landtag hat in seiner
Sitzung vom 14. Feber 1968 beschlossen, diese
Rücktrittserklärungen zur Kenntnis zu nehmen
und in den Bundesrat zu entsenden:

DDr. Hans Pitschmann als erster Bundesrat,
Anton Mayrhauser als zweiter Bundesrat,
Hans Bürkle als dritter Bundesrat;

Johann Kaufmann als Ersatzmann des
ersten Bundesrates,

Hermann Stecher als Ersatzmann des zweiten
Bundesrates,

Josef K. F. Naumann als Ersatzmann des
dritten Bundesrates.

Dr. Titzian, Landtagspräsident“

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Zwei der
wiederentsandten Bundesräte des Bundes-
landes Vorarlberg sind im Hause erschienen.
Ich werde daher sogleich ihre Angelobung
vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch
den Schriftführer werden die Bundesräte über
Namensaufruf die Angelobung mit den Worten
„Ich gelobe“ zu leisten haben.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf der wiederentsandten Bundesräte.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Mayrhauser und DDr. Pitschmann leisten die Angelobung.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Auf Grund der vom Vorarlberger Landtag vorgenommenen Neuwahl ist der nunmehr an erster Stelle entsendete Vertreter dieses Bundeslandes, Herr Bundesrat DDr. Pitschmann, für den Rest des ersten Halbjahres 1968 zum Vorsitzenden des Bundesrates berufen.

Ich begrüße den neuen Vorsitzenden des Bundesrates herzlich und lade ihn ein, den Vorsitz zu übernehmen. *(Allgemeiner Beifall. — Vorsitzender DDr. Pitschmann übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Vorsitzender DDr. Pitschmann: Meine sehr geehrten Herren Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Vorgänger als Vorsitzender des Bundesrates, Reserveoffizierskamerad Hans Bürkle, der erfreulicherweise diesem Hause erhalten bleibt, hat durch seine Bemühungen um eine stärkere Einschaltung dieser zweiten gesetzgebenden Körperschaft unser aller Dank verdient. Unvorhergesehen und ungewollt ist ihm nun auch die Chance zuteil geworden, als junges Regierungsmitglied für den Bundesrat Taten zu setzen, die ihm zur Ehre gereichen.

Dafür, daß er mit viel Fleiß und Geschick jede Möglichkeit zur Ansehensmehrung des Bundesrates nützte, darf ich ihm Dank sagen und wünschen, daß er auch in seinem neuen großen Aufgabenbereich für unser Vaterland Erfolg hat und daß er recht bald wieder gesund in seinen neuen großen Wirkungskreis zurückkehren kann.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß ich voll und ganz die anlässlich der letzten Bundesratssitzung von meinem Vorgänger dargelegten vordringlich berechtigten Vorarlberg-Wünsche unterstütze.

Dem Bundesland Österreichs auf halbem Wege zwischen Wien und Paris war es immer ein Herzensanliegen, möglichst viel im Sinne unserer bundesstaatlichen Ordnung zu wirken, wobei die Verantwortlichen Vorarlbergs niemals nur an die Übernahme von Rechten und Vorteilen dachten, sondern immer auch die Bereitschaft bekundeten, damit auch Pflichten und Lasten zu übernehmen. Wie ordentliche, gut erzogene Kinder bei allen Ansprüchen an ihren Vater auf die Leistungsfähigkeit desselben Rücksicht nehmen werden, so wollen auch wir als Abgesandte unserer Bundesländer in diesem Hohen Haus uns verhalten. Die

Bundesländer können auf die Dauer nur dann gesund bleiben, wenn sie Vater Staat nicht zuviel zumuten und nicht mehr von ihm verlangen, als sie selbst zu geben bereit und in der Lage sind.

Der Hohe Bundesrat scheint derzeit trotz aller politischen Meinungsverschiedenheiten der beiden gleich starken Gruppierungen ein ruhender Pol in dem gelegentlich politisch allzu rauhen Klima Österreichs zu sein.

Demokraten sind diejenigen, die den politischen Gegner auch anhören. Nur wenn wir Toleranz üben, uns gegenseitig anhören und sprechen lassen, können wir der Gefahr begegnen, daß unsere demokratisch heranwachsende und reifende Ernte durch allzu viele Gewitter politischer Leidenschaften gefährdet wird.

Ich persönlich habe alle Ursache, die Vorsitzführung so zu halten, wie ich von meinen Vorgängern am Rednerpult nebenan jeweils mit politischer Kulanz behandelt wurde. Der Überzeugung Ausdruck gebend, daß Sie mir, meine Damen und Herren, im dargelegten Sinne die Arbeit nicht schwer machen werden, darf ich in der Tagesordnung fortfahren. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, betreffend die Umbildung der Bundesregierung.

Ich ersuche den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 19. Jänner 1968, Zl. 563/68, über meinen Antrag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Vizekanzler und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Fritz Bock,

den Bundesminister für Inneres Dr. Franz Hetzenauer,

den Bundesminister für Finanzen Dr. Wolfgang Schmitz,

den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Lujo Tončić-Sorinj,

und gemäß Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Stephan Koren,

den Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Johann Haider,

den Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Franz Soronics und

6662

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Kaspar

den Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Carl Bobleter

ihres Amtes enthoben hat.

Klaus“

„Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 19. Jänner 1968 gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über meinen Vorschlag ernannt hat:

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hermann Withalm zum Vizekanzler,

den Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Franz Soronics zum Bundesminister für Inneres,

den Staatssekretär im Bundeskanzleramt o. Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Stephan Koren zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten zum Nationalrat Kommerzialrat Otto Mitterer zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

ao. und bev. Botschafter Dr. Kurt Waldheim zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Karl Pisa zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundeskanzler beigegeben;

den Abgeordneten zum Nationalrat Roland Minkowitsch zum Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben;

das Mitglied des Bundesrates Hans Bürkle zum Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für soziale Verwaltung beigegeben.

Klaus“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Vizekanzlers, betreffend die Vertretung des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Ich ersuche den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 14. Februar 1968, Zl. 1406/68, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Kommerzialrat Otto Mitterer, das ist der 15. Februar 1968, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme, Mitteilung zu machen.

Dr. Withalm“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße den im Hause erschienenen neu-bestellten Vizekanzler. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Bundesminister Soronics und Mitterer haben sich entschuldigt.

Ferner begrüße ich den Herrn Justizminister. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eingelangt sind weiters fünf Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates zu Einsprüchen des Bundesrates. Ich ersuche den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Jänner 1968, Zl. 721 d. B.-NR/1968, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1968 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Jänner 1968 über das

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (Abgabenänderungsgesetz 1968)

in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 10. Jänner 1968, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (Abgabenänderungsgesetz 1968) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Das nächste Schreiben:

„Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben

Kaspar

vom 27. Jänner 1968, Zl. 722 d. B.-NR/1968, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1968 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Jänner 1968 über das

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968,

in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 10. Jänner 1968, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Das nächste Schreiben:

„Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Jänner 1968, Zl. 723 d. B.-NR/1968, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1968 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968 über das

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird,

in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Das nächste Schreiben:

„Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Jänner 1968, Zl. 724 d. B.-NR/1968, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1968 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968 über das

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird,

in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Das letzte Schreiben:

„Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Jänner 1968, Zl. 725 d. B.-NR/1968, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1968 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968 über das

Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 neuerlich geändert wird,

in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 neuerlich geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

6664

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Kaspar

von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ein weiteres Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Ich ersuche den Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar:**

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Feber 1968, Zl. 662 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 7. Feber 1968:

Bundesgesetz, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen,

übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ferner sind nachfolgende Beschlüsse des Nationalrates eingelangt:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz geändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1968);

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen;

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen;

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen;

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Argentinien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird;

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, samt Anlagen und Briefwechsel;

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962, samt Anlagen;

Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr samt Anlagen;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesetz 1968);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden.

Diese Beschlüsse des Nationalrates wurden den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Diese haben die Beschlüsse einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung gemäß

Vorsitzender

§ 27 Abs. E der Geschäftsordnung um die soeben von mir bekanntgegebenen Beschlüsse des Nationalrates zu erweitern. Ein diesbezügliches Aviso mit der sich hiedurch ergebenden Ergänzung und Reihung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bundesrates zugegangen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen, ein Händezichen zu geben. — Ich stelle einstimmige Annahme fest. Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist somit um die von mir genannten 15 Punkte in der angeführten Reihenfolge ergänzt.

Gemäß § 28 Abs. B stelle ich weiters Ausschußergänzungswahlen als 17. Punkt auf die Tagesordnung.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der ergänzten heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, mit der Bestimmungen über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, und ein Strafrechtsänderungsgesetz 1968.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichtsteller seinen Bericht geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Seit der letzten Sitzung sind folgende Anfragebeantwortungen eingegangen:

Vom Herrn Bundesminister für Inneres zur Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen, betreffend Vernichtung von Gelbkreuzgranaten,

vom Herrn Bundesminister für Bauten und Technik zur Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen, betreffend Nichtbekanntgabe von Daten über den Autobahnbau, und

vom Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen, betreffend Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Die Anfragebeantwortungen wurden den Fragestellern übermittelt. Sie wurden auch vervielfältigt und an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

1. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 20. September bis 20. Dezember 1966) samt Nachtrag (13 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Goëss: Hohes Haus! Die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen tagte von September bis Dezember 1966. Schwerpunkt der politischen Debatte waren wieder die Abrüstungsprobleme und in deren Rahmen vor allem die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen.

Ein wesentlicher Erfolg dieser XXI. Generalversammlung war die Fertigstellung des Weltraumvertrages, der mit den Abrüstungsproblemen eng verbunden ist.

Österreich konnte auf einigen Gebieten eine sichtbare Anerkennung seiner Mitarbeit registrieren. Als eine solche Anerkennung sind vor allem die Beschlüsse über die Wahl von Wien als Sitz der neuen UN-Organisation für industrielle Entwicklung und über die Abhaltung der 1. UN-Weltraumkonferenz im Jahre 1968 in Wien zu werten. Weiters wurden österreichische Vertreter in wichtige Funktionen und Fachausschüsse der UN gewählt.

Der österreichische Außenminister legte den Standpunkt der Bundesregierung zu den wichtigsten Fragen, die Gegenstand der Tagesordnung der Generalversammlung waren, dar. Er berichtete auch über die Entwicklung der Südtirol-Frage seit der XX. Generalversammlung und verwies darauf, daß die noch bestehenden Schwierigkeiten bei gutem Willen beseitigt werden können.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat den vorliegenden Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1967 beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers samt Nachtrag einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden (23 der Beilagen)

6666

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968) (24 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 und 3, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968).

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich ersuche um seine Berichte.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden.

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich ohne Einschränkung normiert werden und weiters in Hinkunft verfassungsgesetzlich keine Ausnahmegerichtbarkeit zulässig sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinträchtigen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fas-

sung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968).

Dem Nationalrat lag ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Broda, Rosa Jochmann und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden sollten, vor, welcher Initiativantrag vom Justizausschuß des Nationalrates zum Anlaß eines selbständigen Antrages genommen wurde.

Mit dem Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968), wurde in allen strafrechtlichen Vorschriften die Todesstrafe eliminiert.

Im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses wurde als Strafe für die im österreichischen Strafgesetz 1945 zu bestrafenden Verbrechen, soweit hiefür bisher die Todesstrafe angedroht war, lebenslanger Kerker bestimmt. Diese neue Bestimmung gilt auch für den Anhang zum Strafgesetz, demnach für das militärstrafrechtliche Verfahren.

Im Artikel II wird die Todesstrafe auch im Verbotsgesetz, BGBl. Nr. 25/1947, entfernt und an ihre Stelle lebenslanger schwerer Kerker gesetzt.

Im Artikel III wird dieser neue strafrechtliche Grundsatz auch im Sprengstoffgesetz 1935, BGBl. Nr. 197, durchgesetzt.

Im Artikel IV soll vor allem das XXV. Hauptstück der Strafprozeßordnung 1960, das ist das standrechtliche Verfahren, beseitigt werden.

Artikel V bestimmt, daß mit der Vollziehung des Artikels II die Bundesregierung, mit der der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschluß nicht zu beeinträchtigen.

Gamsjäger

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für die beiden Berichterstattungen.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse einen Teil oder schon ein Angeld der großen Reform des Strafrechtes und Strafvollzugsrechtes in Österreich darstellen, und möchte die Gelegenheit wahrnehmen, dem Herrn Bundesminister für Justiz und den Herren seines Ministeriums und allen, die mitgearbeitet haben, unseren herzlichsten Dank für diese Arbeit auszusprechen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte Ihnen heute einen kurzen Überblick über die Geschichte der Todesstrafe geben, über die Abschaffung der Todesstrafe in anderen Staaten, auch über — gestatten Sie mir das, bitte — theologische Argumente für und gegen die Todesstrafe, rationale Gründe gegen die Todesstrafe, die ich persönlich mit Überzeugung vertrete, Argumente gegen das Standrecht und ein paar abschließende Bemerkungen. Kollege Porges hat gerade gemeint, das wird lange dauern. Ich werde mich bemühen, es sehr kurz zu machen.

Was die Geschichte der Todesstrafe angeht, so geht sie auf die Blutrache zurück — und das spricht schon gegen sie. Sie ist nichts anderes als ein Relikt der Blutrache, wo ursprünglich persönlich Rache genommen wurde, wo sich die Angehörigen gerächt haben, ein Akt der Selbsthilfe, wo man, statt der gesetzlichen Ordnung, selbst die Tat geahndet hat, zum Teil sogar als religiöse Pflicht empfunden — meiner Meinung nach eine völlige Verirrung und ein Zeichen der Unterentwicklung der Menschen dieser Zeit, die es als religiöse Pflicht betrachtet haben, als Vergeltung zu morden, umzubringen.

Dann ist diese Blutrache langsam übergegangen in die öffentliche Todesstrafe, zunächst auch mit sakralem Charakter: Beseitigung des Täters, um das Wohlwollen der Götter

wieder zu erringen. Zunächst ist auch gar nicht der Wille des Täters bestraft worden, sondern nur die Tat, also nur der Effekt, ohne Rücksicht darauf, was sich der Täter gedacht hat, ohne Rücksicht darauf, wie böse seine Absicht war, ohne Rücksicht auf den Grad der bösen Absicht. Nur die Tat, nur der Effekt wurde bestraft.

Bei den Griechen hat sich der berühmte Pythagoras, durch seinen Lehrsatz bekannt, nicht nur mit solchen Dingen beschäftigt, sondern auch mit strafrechtlichen Fragen. Er hat im 6. Jahrhundert vor Christus das Talions-Prinzip verkündet, das Prinzip der Vergeltung Aug um Aug und Zahn um Zahn und Leben um Leben. Er hat es als ein Postulat der ausgleichenden Gerechtigkeit betrachtet, daß dort, wo jemand getötet wurde, der Täter auch wieder getötet wird, damit die Gerechtigkeit ausgeglichen ist; eine Anschauung, die ich persönlich entschieden ablehne.

Protagoras, ein Jahrhundert später, ist dann schon zur relativen Strafrechtstheorie übergegangen und hat schon irgendwie erkannt, daß die Abschreckung wesentlicher ist und nicht die Vergeltung, daß es nicht darauf ankommt, zu vergelten, sondern nur darauf, abzuschrecken, künftige Verbrechen zu verhindern.

Aristoteles, ein weiteres Jahrhundert später, hat dann die Todesstrafe zwar als zulässig erklärt, aber gesagt: Sie muß ausgeübt werden ohne Rachsucht, ohne den Gedanken an Vergeltung.

Bei den Römern — ganz interessant — war in der Republik vorherrschend der Gedanke der Vergeltung, in der Kaiserzeit vorherrschend der Gedanke der Abschreckung.

Bei den Germanen Blutrache, Fehde, dann Übergehen zum Bußgeld, zum Mangeld oder Wergeld, wie es geheißen hat, also irgendwie der Gedanke der Schadensgutmachung, daß dort, wo jemand getötet wurde, die Angehörigen, die unter dem Tod des Opfers leiden, durch eine Schadensgutmachung irgendwie zufriedengestellt oder teilweise entschädigt werden.

Sehr interessant die Entwicklung im Mittelalter; ich bin schon am Ende dieser historischen Betrachtung. Am Ende des Mittelalters und am Anfang der Neuzeit wurde, wie Sie wissen, die Todesstrafe mit ganz furchtbaren Methoden vollzogen. Da hat es die Folter gegeben, das Rädern der Menschen, den Galgen, da hat es das Feuer und Schwert gegeben. Es wurden die brutalsten Methoden angewendet, um die Todesstrafe zu vollziehen.

Nun die Entwicklung in Österreich: Maria Theresia hat schon 1776 daran gedacht, die Todesstrafe abzuschaffen. Ihr Sohn Joseph II. hat im Jahre 1787 die Todesstrafe im ordent-

6668

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Dr. Iro

lichen Verfahren aufgehoben. 1795 wurde sie allerdings für den Hochverrat wiedereingeführt und 1803 für einige weitere Verbrechen. 1852 hat das Strafgesetzbuch, das wir heute noch haben, die Todesstrafe übernommen und sie im ordentlichen Verfahren beibehalten. Es folgt dann in der Entwicklung der 3. April 1919, wo die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aufgehoben und durch den lebenslangen Kerker ersetzt wurde. Im Jahre 1934 haben wir das Strafrechtsänderungsgesetz, wo sie im ordentlichen Verfahren wiedereingeführt wurde. 1945 wurde sie gemäß Bundes-Verfassungsgesetz 1929 verboten und der Zustand von 1929 wiederhergestellt; allerdings wurde dieses Verbot bis zum 30. Juni 1950 sistiert, und seit dem 1. Juli 1950 haben wir in Österreich den Zustand, wie er von 1919 bis 1934 geherrscht hat, nämlich daß es im ordentlichen Verfahren keine Todesstrafe mehr gibt, sondern nur noch im standgerichtlichen, wozu wir heute den Beschluß fassen beziehungsweise bereits ein Beschluß des Nationalrates vorliegt, daß auch hier die Todesstrafe beseitigt wird. Soweit der historische Überblick über die Todesstrafe.

Nun zur Geschichte des Standrechtes. Dieses ist zunächst aus dem Militärstandrecht entstanden, wurde dann durch die Constitutio Criminalis Theresiana im Jahre 1768 eingeführt. Die Kriminalgerichtsordnung Josephs II. hat diese Bestimmungen der Constitutio Criminalis Theresiana übernommen. Schließlich sind sie übergegangen in das Strafgesetzbuch 1803, in die Strafprozeßordnung 1850, in die Strafprozeßordnung 1873. Am 10. November 1933 wurde das Standrecht für bestimmte Fälle angeordnet und 1934 der Kreis der Verbrechen erweitert.

Damit bin ich schon am Ende der geschichtlichen Betrachtungen. Ich glaube aber, es war notwendig, darauf hinzuweisen, wie sich in Österreich die Todesstrafe und das Standrecht entwickelt haben und wie sich in der Welt überhaupt bei der Menschheit die Todesstrafe entwickelt und wo sie ihren Ursprung hat: eben in der Blutrache, in dem Vergeltungsgedanken, den wir als zivilisierte Menschen ablehnen und es als einen Nonsens sondergleichen betrachten müssen, daß man vergelten müsse. Denn wem wird durch die Vergeltung geholfen?

Vielleicht ist noch die Entwicklung in den anderen Staaten interessant. In folgenden wichtigen Staaten der Welt ist die Todesstrafe noch aufrecht: in Australien, mit Ausnahme von zwei Staaten, in Kanada, Chile, China, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Mexiko — allerdings nur mehr in vier Staaten von 29 —, in Polen, Spanien, Südafrika,

Türkei, Großbritannien, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Jugoslawien und in der Sowjetunion. In diesen Staaten wird also noch an der Todesstrafe festgehalten. In folgenden wichtigen Staaten wurde dagegen die Todesstrafe bereits durch Gesetz abgeschafft: in Argentinien 1922, Brasilien 1889, Dänemark 1930, der Bundesrepublik Deutschland 1949, Finnland 1949, Island 1940, Italien 1944, Norwegen 1905, Niederlande 1870, Portugal 1867, Schweden 1921, Schweiz 1937, in sechs Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika — hier gibt es ja in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedliche Rechtsverhältnisse —, in Uruguay 1907 und Venezuela 1863. In einer Reihe von Staaten wurde die Todesstrafe de facto beseitigt, in Belgien schon 1887; in Liechtenstein, Luxemburg, Guatemala und in verschiedenen anderen Staaten besteht sie de facto nicht mehr.

Das ist vielleicht deshalb interessant, weil Sie daraus ersehen, daß es eine weltweite Entwicklung ist, die hier in Österreich heute mitvollzogen wird, wenn die Todesstrafe abgeschafft wird.

Was das Standrecht anlangt, so gibt es im Sinne der österreichischen Lösung kein standrechtliches Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in Großbritannien, Italien, Japan, Schweden und in der Schweiz. Überall dort gibt es kein standrechtliches Verfahren. Wir befinden uns also hier in sehr guter Gesellschaft, wenn wir heute diesen Beschluß fassen.

Ich komme zum nächsten Punkt meiner Ausführungen, zu den theologischen Argumenten. Sie werden sagen: Was haben theologische Argumente hier im Bundesrat zu tun? Aber wenn es um die Todesstrafe geht, geht es auch um Fragen des Gewissens. Es ist ganz interessant, sich auch diese Argumente anzusehen.

Ich habe vor wenigen Tagen mit einem Jesuitenpater gesprochen und habe ihn gefragt, was er zum derzeitigen Stand der Lehre der katholischen Kirche sagt. Er hat mir erklärt, daß die Todesstrafe nach Auffassung der Kirche nicht geboten ist — keineswegs geboten! —, daß sie zwar grundsätzlich als zulässig erklärt wird, aber nur dort als zulässig, wo der Beweis erbracht ist, daß es keine andere Möglichkeit gibt, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Aber in dem Augenblick, wo der Beweis nicht erbracht ist, daß das die einzige Möglichkeit ist, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, erklärt er die Todesstrafe als völlig unzulässig. Er hat mir dazu gesagt, seiner Meinung nach gebe es diesen Beweis nicht, daß das die einzige Möglichkeit sei, Ruhe und Ordnung aufrecht-

Dr. Iro

zuerhalten, weil es viele andere Mittel gibt. Daher ist also die Todesstrafe praktisch un-erlaubt und unzulässig. Rein theoretisch könnte man sagen, sie wäre zulässig als eine Möglichkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht-zuerhalten, wenn sonst nichts mehr nützt.

Es hat Versuche einer Rechtfertigung der Todesstrafe in theologischer Hinsicht gegeben. Man hat gesagt: Wiederherstellung der ver-letzten Sittenordnung — meiner Meinung nach nicht haltbar; metaphysische Begründung der Sühne, daß eine Sühne irgendwie gerecht-fertigt ist, metaphysisch; weiters, daß eine göttliche Strafvollmacht vom Richter, der die Todesstrafe verhängt, vollzogen wird, daß er also hier im Namen Gottes handelt — Ver-suche, die meiner Meinung nach nicht haltbar sind.

Dagegen hat es sehr wesentliche Über-legungen theologischer Natur gegen die Todes-strafe gegeben, und zwar das seelsorgliche Motiv, wo man sagt: Ja man muß doch dem Täter noch die Chance, die Möglichkeit geben, zu bereuen, noch umzukehren; dann das fünfte Gebot selbst, wo es heißt: „Du sollst nicht töten!“ Da läßt sich nicht herumdeuteln und heruminterpretieren: Na ja, man darf schon töten, unter Umständen!, sondern es heißt: „Du sollst nicht töten!“ In der Bergpredigt heißt es: „Liebet eure Feinde und tut Gutes denen, die euch hassen, segnet die, die euch verfolgen!“ und so weiter. — Da läßt sich nicht sehr viel heruminterpretieren. Dieses Argument erscheint mir schon sehr stichhältig.

Dann gibt es noch die dritte, soteriologische Begründung nach Soter, dem Retter, dem Erlöser, wo es heißt, daß einer gekommen ist, der für alle, für alle Zukunft, für alle Zeiten und für alle Verbrecher diese eine große Todesstrafe auf sich genommen hat, und daß in Zukunft keiner mehr diese Strafe erleiden soll.

Es wäre sehr interessant — in dem Zu-sammenhang sprengt es den Rahmen —, über den Tyrannenmord zu reden, über die Haltung der Kirche zum Tyrannenmord, der meiner Meinung nach ein zulässiger Mord ist. In dem Augenblick — das ist durchaus auch die Auf-fassung verschiedener Theologen —, wo ein ungerechter Diktator ein Volk niederdrückt und ungerecht, zum Schaden der Menschen in einem Staate regiert, hat, glaube ich, jeder, wenn er es mit seinem Gewissen verein-baren kann, das Recht, diesen Diktator zu ermorden. Nur ein Hinweis: Denken Sie dar-an, was an Menschenleben erspart worden wäre, wenn Stauffenberg Erfolg gehabt hätte! Stellen Sie sich vor, wie viele Menschen ge-rettet worden wären! — Also sicherlich ein zulässiger Mord, der Tyrannenmord.

Ich komme nun zum nächsten Punkt meiner Ausführungen — wir kommen schon langsam weiter —: die rationalen Gründe gegen die Todesstrafe. Einleitend möchte ich anführen, daß es keine rationalen Gründe für die Todes-strafe gibt. Es ist der stärkste rationale Grund gegen die Todesstrafe, daß man keinen rationalen Grund für sie finden kann. Es gibt nämlich keinen.

Erstens: Jedes Leben ist lebenswert. Ich glaube, wir sind alle einer Meinung, daß jedes Leben, auch das Leben des Verbrechers, noch lebenswert ist. Denn wo ist sonst die Grenze? Wo hört denn das auf? Da kann man sagen: Na ja, der ist geisteskrank, den muß man umbringen, weil er ein unnützes Leben hat, der ist ein Irrsinniger! Wozu lebt er? „Der belastet nur die Volksgemeinschaft“, hat es einmal geheißen, und es wurden Tausende Menschen umgebracht, weil sie geisteskrank waren. Oder alte Menschen: Wozu essen die noch? Die essen die Nahrung den Gesunden, den Arbeitenden weg. Oder Andersgläubige oder solche, die eine andere politische Über-zeugung haben: Wozu braucht man die noch? Das sind Unmenschen, wertlose Menschen. — Wo ist da die Grenze? Man muß also sagen: Jedes Leben ist lebenswert.

Zweitens: Die Todesstrafe ist für die Be-kämpfung des Verbrechens nicht unentbehr-lich. Man braucht sie nicht. Welche Straf-zwecke sehen wir? Es gibt die Vergeltung, die wir schon abgelehnt haben. Es gibt den Zweck der Besserung — sicherlich ein Zweck —, den Zweck der Sicherung und den Zweck der Vorbeugung, der Prävention. Bezüglich der Besserung kann man nicht sagen, daß man einen, der hingerichtet ist, noch bessern kann. Er hat keine Möglichkeit mehr, sich zu bessern. Dieser Zweck fällt also weg. Und die Sicherung: Ja muß man deswegen einen umbringen, damit die Gesellschaft gesichert ist? Es gibt ja immerhin eine lebenslange Freiheitsstrafe, durch die die Gesellschaft genauso gesichert ist.

Und die Abschreckung, das stärkste Argu-ment der Fürsprecher der Todesstrafe: In Wirklichkeit schreckt die Todesstrafe gar nicht so ab, wie die Herrschaften behaupten, denn der Schwerverbrecher rechnet damit, daß er nicht entdeckt wird. Er begeht das Verbrechen ja nicht unter der Überlegung: Ich werde entdeckt werden, da wird mir das und das passieren. Er rechnet damit, daß man ihn nicht entdeckt; darum begeht er ja das Verbrechen, darum faßt er den letzten, den entscheidenden Entschluß. Oder er handelt triebhaft, er wird also getrieben von einer Leidenschaft und überlegt daher schon wegen der Triebhaftigkeit seiner Motivation über-haupt nicht, was geschieht.

6670

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Dr. Iro

In der deutschen Bundesrepublik hat man die Todesstrafe abgeschafft — und hören Sie zu, ganz interessant — mit der Wirkung, daß die Zahl der Morde nach der Abschaffung der Todesstrafe gesunken ist. Sie ist nicht gleichgeblieben, geschweige denn gestiegen. Gesunken ist die Zahl der Morde nach Abschaffung der Todesstrafe.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, hinsichtlich derer ich schon darauf hingewiesen habe, daß dort in einzelnen Bundesstaaten die Todesstrafe aufgehoben wurde und in einzelnen noch besteht, hat sich gezeigt, daß in den Staaten, wo die Todesstrafe nicht mehr besteht, nicht mehr Verbrechen, nicht mehr Morde, nicht mehr Kapitalverbrechen begangen werden als in jenen Staaten, wo die Todesstrafe noch aufrecht ist.

Gerade bei der Todesstrafe — das ist jetzt auch mit ein Argument gegen sie — wirkt sich das Begnadigungsrecht — es ist ja eigentlich kein Recht, sondern eine Möglichkeit, weil es ja kein Recht ist —, also die Begnadigungsmöglichkeit besonders ungerecht aus, denn der eine wird noch begnadigt. Beide sind sie zum Tod verurteilt, zwei Mörder, sagen wir, oder zwei politische Verbrecher, wie das möglich war. Beide sind zum Tod verurteilt. Bei dem einen wirkt die Begnadigung noch, bei dem anderen nicht mehr; der eine stirbt, der andere lebt. Wie ungerecht! Freilich kann man das überall sagen. Aber bei jeder Begnadigung geht ja Gnade vor Recht. Das gilt natürlich überall, auch bei der Freiheitsstrafe. Aber bei der Todesstrafe noch mit einer ganz anderen Wirkung, wenn der eine lebt und der andere stirbt, wenn man sich die beiden vorstellt.

Auch kann man nicht sagen, daß die Todesstrafe ein Akt der Notwehr der Gesellschaft ist. Auch das ist eine Argumentation der Fürsprecher für die Todesstrafe: sie ist ein Notwehrakt der Gesellschaft. Die ganze Gesellschaft wehrt sich gegen den Verbrecher und wehrt also einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ab. Das gehört ja zum Wesen der Notwehr. Aber kann man sagen: Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff? Notwehr ist ja eben die Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, eines momentanen Angriffs. Aber wenn ich den Verbrecher schon gefaßt habe, wenn er schon hier sitzt, wenn ich ihn schon im Kerker habe, wenn ich ihn schon dem Gericht vorführen kann, dem Standgericht, kann man da noch sagen: Jetzt wehre ich einen gegenwärtigen Angriff ab? Das ist kein Argument. Es genügt hier völlig die lebenslange Freiheitsstrafe.

Und letzter Punkt in dieser Zusammenstellung: Die Gefahr des Justizmordes. Sagen Sie

nicht: Das ist ja keine Gefahr. Wo kommt denn schon ein Irrtum vor?

Die Gefahr des Justizmordes ist eine bestehende Gefahr, und zwar aus mehreren Gründen: Erstens, weil die Beweismittel unverläßlich sind. Das ist ja nicht wahr, daß eine Zeugenaussage unbedingt wahr sein muß, daß das unbedingt ein Spiegel der objektiven Wahrheit ist, was ein Zeuge vor Gericht deponiert. Er kann sich irren. Wie oft sieht man bei Verkehrsunfällen, was der Zeuge erzählt. Man war selbst dabei und hat gesehen, daß das Auto von links gekommen ist und dort hinübergeschleudert wurde. Er aber weiß das gar nicht, diese Situation, diesen Zwischenfall, diese eine Phase kennt er gar nicht, in der das Auto an die Seite herangefahren und dann erst hinübergekommen ist. Das kann aber sehr entscheidend sein, weil die Endstellung gar nichts über die Ausgangsstellung sagt, über den Abstand vom Straßenrand und so weiter.

Wie oft sieht man, daß sich Zeugen im Strafverfahren irren, wie sie Sachen deponieren, die absolut falsch sind. Sie sagen es aber mit dem Brustton der Überzeugung, weil sie die Vorstellung haben, daß es so war.

Wenn es um einen Verkehrsunfall geht, ist das nicht so arg, wenn es aber um einen Mord geht, um ein schweres Verbrechen, auf das die Todesstrafe steht, wie gefährlich sind dann diese Irrtümer der Zeugen!

Oder er verschweigt etwas, er denkt sich: Vor Gericht falsch auszusagen, das kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, aber ich sage von diesem oder jenem Punkt einfach gar nichts. Damit fällt aber die Entscheidung über einen Menschen, der durch das Verschweigen unter Umständen sein Leben verliert.

Oder er sagt bewußt falsch aus. Wie oft hören wir, daß Zeugen falsch aussagen, wie oft sieht man, daß sie ganz bewußt lügen und dann überführt werden. Es gäbe ja keine Verurteilungen wegen des Verbrechens nach § 199 a, der falschen Zeugenaussage, wenn man nicht immer daraufkäme. Sie werden auch sehr schwer bestraft, das ist richtig, und die Strafe ist unbedingt, es gibt keine bedingte. Sie werden bestraft, weil man daraufkommt, daß sie bewußt falsch aussagen, daß sie ganz bewußt die Unwahrheit sagen. Wenn sie sich irren, werden sie ja nicht bestraft, und wenn sie etwas verschweigen, kommt man ihnen in der Regel nicht darauf. Wie viele Verurteilungen gibt es wegen § 199 a Strafgesetz! Daher ist die Zeugenaussage kein verlässliches Fundament, auf dem man die Verurteilung eines Menschen zum Tode aufbauen kann.

Und das Geständnis! Sie werden sagen: Zeugenaussagen, Indizienbeweise sind viel-

Dr. Iro

leicht problematisch, aber das Geständnis! Es gibt doch Verbrecher, grausliche Mörder, und wenn die dann ein Geständnis ablegen, bringt man sie auch nicht um, sondern man läßt sie auch laufen!

Was ist aber schon ein Geständnis? Wie oft wird ein Geständnis abgelegt, um einen anderen zu decken, wie oft deshalb, weil der Mensch einfach zermürbt ist, weil er resigniert, wie oft aus irgendwelchen momentanen Überlegungen, wo er sich sagt: Mir ist alles gleich, ich gestehe, denn ich will meine Ruhe haben, ich will Schluß machen. Wie oft ist ein Geständnis ein unrichtiges Geständnis! Und denken Sie an die Beispiele der Geschichte, wo Geständnisse erpreßt wurden, wo die Menschen mit der Folter bearbeitet wurden, bis sie ein Geständnis abgelegt haben. Was ist also schon ein Geständnis?

Und Sachverständigenbeweise? Alle Achtung vor den Sachverständigen, sie tun ihr Bestes. Aber haben Sie nicht gehört, daß oft zwei, drei, vier Sachverständige vernommen wurden und jeder eine andere Meinung geäußert hat und divergierende Sachverständigengutachten vorgelegen sind? Und wenn nur zwei eingeholt wurden? Vielleicht wäre noch ein dritter Sachverständiger vorhanden gewesen, der aber nicht mehr berufen wurde. Zwei haben gesagt: Jawohl, er hat das gemacht. Es ist eineindeutiger Sachverständigenbeweis, daß er schuldig ist, und die Todesstrafe bedeutet für diesen Menschen, bei dem die zwei Sachverständigen dieses Gutachten abgegeben haben, den Tod. Vielleicht hätte aber der dritte gesagt: Das ist nicht richtig. Ein Sachverständigenbeweis ist also kein sicherer Beweis.

Schließlich die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Meine Damen und Herren, glauben Sie wirklich, daß man das so mathematisch genau kalkulieren und sagen kann: Das ist ein Normaler, das ist ein Psychopath, das ist einer, der nicht zurechnungsfähig ist. Glauben Sie nicht, daß die Grenzen auch hier verschwimmen, daß man sagen muß: Vielleicht hat er in diesem Augenblick doch in einer Art Sinnesverwirrung gehandelt, vielleicht hat er diese Tat doch in einen Augenblick völliger Verblendung, in einer Vernebelung seines geistigen Zustandes begangen. Wo ist die Grenze? Man kann hier nicht sehr scharf unterscheiden.

Und das letzte und das schwerste Argument gegen die Todesstrafe — damit bin ich mit diesen Argumenten am Ende —: daß sie eine Strafe ist, die nicht mehr reparabel ist. Man kann sagen: Wenn einer fünf Jahre, sechs Jahre gesessen ist, kann man ihm die Lebensjahre auch nicht mehr zurückbringen; das ist

also kein Argument. Ob man ihn umbringt oder einsperrt, läuft auf das gleiche hinaus. Man kann ihm die fünf Jahre, die er im Gefängnis war, auch nicht mehr rückersetzen. — Aber Welch ein Unterschied, ob er wieder herauskommt und lebt oder ob er nicht mehr lebt!

Die Todesstrafe ist irreparabel und daher absolut abzulehnen.

Abzulehnen, meine Damen und Herren, ist meiner Meinung nach auch das Standrecht. Und zwar, ganz kurz nur, aus folgenden Gründen.

Erstens, weil der Staatsbürger seinem ordentlichen Richter doch eigentlich entzogen wird, denn das Standgericht ist kein ordentliches Gericht, und jeder Staatsbürger hat nach meiner Meinung einen Anspruch, vor seinen ordentlichen Richter zu kommen. Das ist verfassungsmäßig, denn in dem Augenblick, wo die Verfassung die Möglichkeit des Standgerichtes einräumt, kommt er vor den ordentlichen Richter. Aber der ist nicht der eigentliche ordentliche Richter, der ihm zusteht. Ich glaube, auch das ist schon ein Argument gegen das Standrecht, daß er dem ordentlichen Richter entzogen wird.

Zweitens, weil das Verfahren nicht in Ruhe und nicht mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit geführt wird; es ist ein summarisches Verfahren, bei dem gerade in solchen Fragen, wo eine sehr genaue Untersuchung notwendig wäre, sehr rasch geurteilt wird.

Drittens und letztens, weil es hier kein Rechtsmittel gibt. Es ist auch völlig unsinnig, bei jeder kleinen Sache, bei jeder Ehrenbeleidigung die Möglichkeit zu einer Berufung zu haben — da aber, wo es um das Leben geht, wo also die Todesstrafe droht, gibt es kein Rechtsmittel.

Was ist das für ein Recht, für eine Gerechtigkeit? Gut, daß die Standgerichte aus der österreichischen Rechtsordnung beseitigt werden!

Jetzt möchte ich zum Abschluß noch ein paar Bemerkungen machen. Sie alle kennen den großen Roman — Roman ist eigentlich gar nicht der richtige Ausdruck —, das große Werk des Franz Kafka „Der Prozeß“. Es wurde verfilmt und dramatisiert. Ein ganz großes, erschütterndes Werk, worin das Schicksal des Josef K. geschildert wird. Josef K. ist kein Held, kein Herrenmensch und kein Übermensch, kein Kraftstrotzender, sondern ein Gejagter, ein Gehetzter, ein Verfolgter, einer, der Angst hat, der von Verhandlung zu Verhandlung geschleppt wird. Sie werden sich an diese geheimen Dachböden, wo er vernommen wird, erinnern: Jedes Mal immer

6672

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Dr. Iro

wieder freigelassen, aber mit der Angst, zur nächsten Verhandlung zu müssen, bis zuletzt immer noch hoffend, bis dann am Vorabend seines 31. Geburtstag zwei Herren erscheinen. Kafka sagt: „Zwei Herren, bleich und fett, mit scheinbar unverrückbaren Zylinderhüten, in schwarzen Gehröcken.“ Also Abgesandte einer staatlichen Macht, die in Wirklichkeit aber keine Rechtsmacht ist. Es ist nur ein Schein, den die Gehröcke und die Zylinder in sich tragen, der Schein der Legitimität. Sie führen ihn hinaus an den Rand der Stadt, an die Stätte seiner Hinrichtung, dort, wo der Steinbruch ist. Und während der eine der beiden dieses lange, dünne, beiderseits geschliffene Messer in die Höhe hält, um die Schärfe zu prüfen, sieht Josef K. im letzten Augenblick seines Lebens, wie in einem Haus neben dem Steinbruch, im letzten Stock ein Fenster aufgeht, so wie ein Licht aufzuckt, und wie sich dort ein Mensch herausbeugt und beide Hände ausstreckt. Und er denkt sich, vielleicht kommt noch Hilfe, vielleicht ist das einer, der helfen will, ein Freund, einer der retten will. Aber wo ist das Gericht — sagt er —, wo ist das Hohe Gericht, vor das er nie hingekommen ist, das ordentliche Gericht, in das man ihn nie hingeführt hat? Wo ist es geblieben? Noch eine Hoffnung, aber auch die verblaßt. Es erfolgen die letzten Zeremonien, die widerlichen Höflichkeiten zwischen den beiden Herren, wer das Messer in die Hand nehmen wird. Der eine packt seine Gurgel und der andere stößt das scharfe, geschliffene Messer in sein Herz, und mit brechenden Augen denkt er und spricht er noch: „Wie ein Hund!“ sagte er, es war, als sollte die Scham ihn überleben“. Das sind die letzten Worte dieses großen Werkes von Franz Kafka: „als wollte ihn die Scham überleben“.

Das paßt irgendwie auch zu dem Thema unserer heutigen Betrachtung. Sicher hat er damit transzendente Aussagen machen wollen. Vielleicht hat Franz Kafka auch dabei irgendwie doch in einer großen Vision an das Schicksal der Millionen Menschen gedacht, die von grausamen Diktatoren in den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts hingerichtet wurden, die wie Ungeziefer vertilgt wurden wegen ihrer Religion, wegen ihrer Weltanschauung, wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk, zu einer bestimmten Rasse, die ausgerottet wurden.

Vielleicht hat er an sie alle gedacht, vielleicht hat er auch an die Menschen gedacht, die durch Standgerichte, also nicht durch ordentliche Gerichte, zum Tode verurteilt wurden. Vielleicht hat er an sie alle gedacht.

Es ist, meine Damen und Herren, die Bedeutung unserer heutigen Beschlüsse, daß es von nun an in Österreich keine Todesstrafe,

keine Ausnahmegerichte, keine Standgerichte und auch nicht mehr die leiseste und geheimste Möglichkeit dieser Art der Verfolgung von Menschen in Österreich geben wird. Das ist mehr als ein Formalakt, mehr als eine Formalität, das ist irgendwie doch ein Bekenntnis — und damit bin ich am Ende meiner Ausführungen — zur inneren Stärke des österreichischen Saates, der zur Behauptung seiner Autorität nicht der Todesstrafe und der Standgerichte bedarf. Vielleicht gilt — man kann das allerdings nicht direkt anwenden beziehungsweise übertragen — per analogiam der Satz, daß in der Schwäche die Kraft, in der Ohnmacht die Macht zur Vollendung kommt.

Es ist weiters ein Bekenntnis zur Verbindung von Rechtsstaat und Demokratie und damit zugleich die leidenschaftliche Ablehnung des Omnipotenten und des Diktatorischen.

Drittens ist es ein Bekenntnis zur Brüderlichkeit und zur Menschlichkeit, die nicht Vergeltung, sondern immer Verzeihung bedeutet.

Viertens ist es ein Bekenntnis zur Unantastbarkeit und zur Würde des menschlichen Lebens; das ist in einer Zeit, in der das Menschenleben mit Füßen getreten wird, eine Anerkennung des Menschenlebens.

Fünftens und letztens handelt es sich um ein Bekenntnis zueinander, es ist ein sichtbarer Beweis des Vertrauens, das wir zueinander haben. Es ist ein Beweis dafür, daß wir daran glauben, daß trotz parteipolitischer Gegensätze doch etwas vorhanden ist, das uns allen gemeinsam ist und das uns alle sehr eng miteinander verbindet: eine große Liebe zu Österreich! (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner Frau Bundesrat Rudolfine Muhr gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Rudolfine Muhr (SPÖ): Hohes Haus! Ich habe lange gezögert und war mir nicht ganz klar darüber, ob ich mich zu dieser Frage noch zu Wort melden soll, denn im Hohen Haus drüben ist in dieser Frage eine Einstimmigkeit erzielt worden, wie wir sie ja selten erleben. In der Diskussion ist alles gesagt worden, was für die Aufhebung der Standgerichtsbarkeit, für die Abschaffung der Todesstrafe zu sagen ist.

Es ist mir bewußt, daß früher die Frage „Todesstrafe — ja oder nein?“ die Leidenschaften auf beiden Seiten geweckt hat und daß es viele gegeben hat, die glaubten, die Todesstrafe könne abschreckend wirken und ein Blutverbrechen müsse gesühnt werden.

Ich schließe mich aber ganz den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kranzlmayr im Nationalrat an, der festgestellt hat, die Frage „Todesstrafe — ja oder nein?“

Rudolfine Muhr

spiele heute keine Rolle mehr, diese Frage sei überwunden und die Abgeordneten des Hohen Hauses würden einstimmig den Beschluß fassen, daß die betreffenden Gesetze fallen werden. Dann aber hat gerade die Einstimmigkeit über diese Gesetze, daß die Todesstrafe abgeschafft und das Standrecht aufgehoben wird, es veranlaßt, mich in einer Erinnerung doch zu Worte zu melden.

Das Jahr 1968 hat viele Gedenktage. Es ist das Jahr, in dem wir das 20jährige Bestehen der Deklaration der Menschenrechte feiern können, und es wird in der Presse immer wieder darauf hingewiesen, daß dieses Jahr auch das Jahr der Menschenrechte sein soll. Wir feiern heuer den 50. Geburtstag unserer Republik. Aber ganz in der Nähe sind Gedenktage, sind die Märztage, die sich zum 30. Male jähren, jene Tage, an denen Österreich von der Landkarte gelöscht worden ist, jene Tage, in denen eine Gewaltherrschaft von Ausmaßen angefangen hat, die wir auch im ersten Augenblick nicht übersehen konnten.

Ich erinnere mich an noch etwas. Am 1. April 1938 ist der erste Zug mit österreichischen Häftlingen nach Dachau geführt worden. In diesem Zug saß das gemordete Österreich im wahrsten Sinne des Wortes. Freunde und Gegner, sie führen in diesem Zug einem gemeinsamen furchtbaren Schicksal entgegen, Gegner wurden zu Kameraden im Leid, zu Kameraden im Hunger, Gegner wurden zu Kameraden, die ausnahmslos alle gleich durch Jahre hindurch ein menschenunwürdiges und grausames Schicksal erleiden mußten.

In diesem Gedanken — das möchte ich auch nicht unerwähnt lassen, weil es auch die Gemeinsamkeit darstellt — haben die drei gesetzlichen Opferverbände beschlossen, am 16. März eine gemeinsame Kundgebung in Dachau im Andenken an alle jene durchzuführen, die nicht überleben durften, die nicht zurückgekommen sind.

Es ist eine glückliche Fügung, daß gerade kurz vorher dieses menschliche, dieses humane Gesetz beschlossen worden ist, welches die Todesstrafe abschafft und das Standrecht aufhebt. Vielleicht ist es wirklich so, wie es der Herr Bundesrat Iro als Rechtskundiger, als Jurist hier ausgeführt hat, vielleicht ist es ein Anfang, ein Beginnen, daß nie mehr Menschen, zumindest in unserem Lande, unter das Standrecht fallen oder die Todesstrafe erleiden müssen, weil sie eine andere Weltanschauung haben als die Herrschenden oder weil sie einer anderen Rasse angehören oder eine andere Religion haben.

Wir haben ja auf dieses Gesetz lang warten müssen, denn die Aufhebung der Todes-

strafe im ordentlichen Verfahren ist schon im Jahre 1950 beschlossen worden. Damals ist dem Parlament das Gesetz über die Verlängerung der außerordentlichen Bestimmungen im ordentlichen Verfahren über die Todesstrafe vorgelegen. Wir können heute mit Stolz und mit Freude feststellen, daß wir auch auf dem Gebiete, in der Geisteshaltung zu dieser Frage einen Fortschritt erzielt haben, denn damals waren die Meinungen durchaus nicht einmütig. Es gab verschiedene Meinungen, und darum wurde den Abgeordneten von den Klubs die Abstimmung über die Frage, ob das Gesetz verlängert werden soll oder nicht, freigegeben. Zur Ehre der Abgeordneten sei auch heute noch einmal daran erinnert, daß von 150 Abgeordneten 86 dafür gestimmt haben, daß das Gesetz nicht verlängert wird und damit die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nicht mehr verhängt werden kann, und nur 64 der Meinung waren, daß man noch einmal die Verlängerung durchführen müsse.

Wenn man in den stenographischen Protokollen nachliest, dann kann man aus der Debattenrede der Abgeordneten Gabriele Proft einige interessante statistische Zahlen herauslesen. Sie hat nämlich dort erklärt, daß vom Jahre 1945 bis 1950 vom Volksgerichtshof 12.503 Schuldsprüche gefällt wurden, darunter 43 Todesurteile. 30 wurden vollstreckt. Im ordentlichen Verfahren, also wenn Menschen vor dem Gericht gestanden sind, die sich eines kriminellen Blutverbrechens schuldig gemacht haben, wurden in der gleichen Zeit 57 Todesurteile gefällt; vollstreckt wurden aber nur 15. „Nur 15“ dürfte man ja gar nicht sagen, denn 15, das ist eine schreckliche Zahl, denn da stimme ich auch mit meinem Herrn Vorredner überein: Wenn es auch nur ein Mensch ist — das Leben des Menschen muß uns heilig sein, und wir müssen auch Ehrfurcht vor dem Leben eines anderen haben, der diese Ehrfurcht nicht besessen hat und seine Hand erhoben hat, um das Leben eines anderen Menschen auszulöschen.

Aber es ist eben eine Verpflichtung und eine Aufgabe in der Demokratie, daß die Abgeordneten menschliche Gesetze beschließen. Daß von den Todesurteilen nur ein Prozentsatz vollstreckt wurde, ist ja gerade ein Beweis, daß sich selbst das Gericht gescheut hat, allzu viele Todesurteile auszusprechen und allzu viele Todesurteile auch zu vollstrecken. In der Demokratie — das beweist der 7. Februar und der 15. Februar — haben wir die Aufgabe und die Verpflichtung, menschliche Gesetze zu schaffen, damit jene, die diese Gesetze auszuführen haben, auch menschlich handeln können.

In der Diktatur ist es anders. Ich möchte da auf das Gespräch zwischen dem Jesuiten-

Rudolfine Muhr

pater und dem Herrn Bundesrat Iro zurückkommen. In der Diktatur ist es doch so, daß man als Argument für die Berechtigung der Maßnahmen, die man trifft, immer wieder anführt, daß die Ruhe und Ordnung gestört wird. Jeder, der in der Zeit zwischen 1938 und 1945 einen Schutzhaftbefehl bekommen hat, weiß das. Der Schutzhaftbefehl war damit begründet, daß dieser betreffende Schutzhaftling die Ordnung, die Ruhe und den Bestand des Dritten Reiches gefährde.

Man muß also sehr vorsichtig sein, denn die Gewähr dafür, daß solche Argumente nicht ins Treffen geführt werden können, ist doch nur gegeben, wenn wir jetzt und für alle Zukunft die Kraft haben, die Demokratie in unserem Lande zu schützen.

Das Wesen der Diktatur möchte ich noch an einem einzigen Beispiel darlegen. Wenn ich nämlich nicht als Sozialistin schon immer eine Gegnerin der Todesstrafe gewesen wäre — ich hätte diese Gegnerin werden müssen, — als mir ein Zufall Dokumente in die Hand gegeben hat. Und zwar sind an einem Tage wie heute, genau vor 25 Jahren, am 15. Februar 1943, im Wiener Landesgericht Hinrichtungen vollzogen worden. In der Zeit von 18 Uhr 4 Minuten bis 18 Uhr 55 Minuten, also in 51 Minuten, sind 24 Menschen enthauptet worden, sind 24 Menschen für eine Idee oder weil sie einer Religion angehörten, gestorben; sind Menschen gestorben, die nicht mehr zum Leben erweckt werden können, wie das heute auch schon ausgesprochen worden ist. Es ist ein Dokument der Barbarei, und es erfüllt uns, wenn wir es in die Hand bekommen, mit Grauen, wenn man da liest: 18 Uhr 4 Minuten Marie Janatos, 18 Uhr 7 Minuten Friederike Westermayer, 18 Uhr 10 Minuten Gustav Kiesel, 18 Uhr 12 Minuten wieder einer, und so geht es weiter bis 18 Uhr 55 Minuten.

Das ist nur ein Tag! Das Jahr hat aber 365 Tage! Und es ist nur eine Stelle! Aber es wurde an jedem Tag, an vielen Stellen unter den verschiedensten Begründungen gemordet, die in Wirklichkeit alle keine Berechtigung hatten.

Gerade deshalb, weil wir die Generation sind, die das alles miterlebt hat, begrüßen wir es aus tiefstem Herzen, daß die Todesstrafe heute mit Zustimmung des Bundesrates auch im standgerichtlichen Verfahren abgeschafft worden ist. Wir handeln damit im Sinne und im Geiste der Opfer, die für eine Idee oder aus rassischen Gründen gefallen sind.

Wenn einmal die Geschichte der Menschen des 20. Jahrhunderts geschrieben wird, dann wird sie geschrieben werden mit dem Blut, mit den Tränen und dem Leid dieser Generationen. Wenn auch das Kapitel Österreich

von unseren Nachkommen aufgeschlagen werden wird, so werden sie ebenso eine Geschichte von Blut, Leid und Tränen lesen. Aber leuchtend werden die Tage 7. Feber 1968 und 15. Feber 1968 als Tage hervorgehoben werden, an denen die Menschlichkeit, die Humanität, einen Sieg errungen hat.

Ein Dichter sagt: Im Hause muß beginnen, was leuchten soll im Vaterland! Darum ist es die Aufgabe schon im Elternhaus, in den Kindern die Abscheu gegen jede Gewalt zu erwecken, sie zur Humanität und zur Menschlichkeit zu erziehen. Geschieht das und schenken die Eltern ihren Kindern kein Mordwerkzeug als Spielzeug, keine Spielzeugrevolver, keine Gewehre und auch keine hölzernen Dolche, dann werden in Zukunft viel weniger Gewaltverbrechen sein. Geschieht trotzdem ein Blutverbrechen, was nie auszuschließen sein wird, dann wird der Täter nicht nur eine Angelegenheit des Gerichtes sein, sondern vielleicht noch viel mehr eine Angelegenheit des Arztes und des Psychiaters.

Die österreichischen Abgeordneten haben mit diesem Gesetz eine große historische Tat gesetzt. Ich habe hier den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, in dem angeführt ist, daß der Initiativantrag von sozialistischen Abgeordneten gestellt worden ist. Ich danke im Namen aller jener Märtyrer, die wir nicht mehr zum Leben erwecken können, bei denen nichts gutgemacht werden kann, diesen Abgeordneten für die Stellung des Initiativantrages.

Ich danke aber auch den Abgeordneten der ÖVP, die vorbehaltlos bereit waren, an diesem Gesetz mitzuwirken, und denen es genauso zu danken ist, daß Österreich ab heute keine Todesstrafe mehr kennt und ab heute kein Standgericht mehr über Menschen urteilen kann.

In diesem Geist und in diesem Sinn bejahen wir freudigen Herzens die Beschlußfassung dieser Gesetze, denen wir die Zustimmung erteilen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Der Herr Justizminister hat sich zum Wort gemeldet.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie auch mir, nach den außerordentlich eindrucksvollen Worten meiner Frau Vorrednerin und des Herrn Bundesrates Dr. Iro ganz kurz ein Wort zu sagen.

Dieser Tag ist ein Feiertag auch für mich, für das Justizministerium und für die österreichische Justiz. Ich habe nie verstanden, daß es möglich ist, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abzuschaffen und im standgerichtlichen Verfahren aufrechtzuerhalten.

Bundesminister Dr. Klecatsky

Das ordentliche gerichtliche Verfahren gibt immerhin Garantien dafür, daß nach Gesetz, Recht und Menschlichkeit vorgegangen wird; das standgerichtliche Verfahren gibt und gab eine solche Möglichkeit nie.

Hohes Haus! Ich habe daher schon im Dezember 1966, als ich das erste Mal Gelegenheit hatte, zu diesem Problem zu sprechen, im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Justiz Ausarbeitungen vornimmt, um dieses böse Relikt aus alten Zeiten aus der österreichischen Rechtsordnung auszumerzen. Ich habe damals unter einem den Auftrag gegeben, entsprechende Entwürfe vorzubereiten.

Es war gut, Hohes Haus, daß das Bundesministerium für Justiz diese Arbeiten in Angriff genommen hat, denn so war es möglich, diese Arbeiten mit den Initiativanträgen zu verbinden, die im Hohen Haus, im Nationalrat eingebracht wurden. Nun ist die österreichische Rechtsordnung auch von diesem bösen Überbleibsel aus alten Zeiten gereinigt.

Gestatten Sie mir zu sagen, daß ich diesen Tag und den Beschluß, den zu fassen Sie im Begriff sind, als ein außerordentlich günstiges Zeichen betrachte, als einen schönen Auftakt für die großen Arbeiten, die im anderen Hohen Haus demnächst beginnen werden, die große österreichische Strafrechtsreform, die, so bin ich überzeugt, im gleichen Geist der Einigkeit in Angriff genommen werden wird, wie Sie heute zu beschließen im Begriff sind. Ich möchte Ihnen dafür, meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlichst danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Wir danken dem Herrn Minister für seine Ausführungen.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz geändert wird (25 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Franz Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Franz Mayer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz geändert werden soll, ist im wesentlichen in drei Gruppen zu teilen:

1. Anpassung des EKHG. an das KfG. 1967,
2. Neuordnung der Haftungshöchstbeträge und
3. Einführung eines Schmerzensgeldes und einer Entschädigung für Verunstaltung.

Mit Ausnahme der Haftungshöchstbeträge für Personenschäden aus Eisenbahnunfällen haben sich die in den §§ 15 und 16 EKHG. enthaltenen Haftungshöchstbeträge als nicht ausreichend erwiesen. Ihre Erhöhung ist daher dringend geboten und wird im vorliegenden Gesetzesbeschluß berücksichtigt. Die Anpassung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes aus dem Jahre 1959 an das im Jahre 1967 geschaffene Kraftfahrzeuggesetz sieht dieser Gesetzesbeschluß vor sowie die Einführung eines Anspruches auf Schmerzensgeld und einer Entschädigung für Verunstaltung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1968 den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Behandlung gezogen und mich ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1968 — RDG-Novelle 1968) (22 und 26 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Richterdienstgesetz-Novelle 1968.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Hallinger: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird — Richterdienstgesetz-Novelle 1968 —, soll das Richterdienstgesetz, BGBl.

6676

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Hallinger

Nr. 305/1961, vor allem hinsichtlich der Dienstbefreiung bei Kuraufenthalten und dergleichen sowie in einigen anderen den Urlaub betreffenden Punkten den seit 1965 für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik angeglichen werden.

Einige Änderungen betreffen außerdem, und zwar ebenfalls mit dem Ziele der Rechtsvereinheitlichung, Fragen der Dienstbeurteilung, der Dienstverwendung und der Ahndung von Pflichtverletzungen.

Schließlich sind auch noch einige Änderungen enthalten, die sich seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Praxis als zweckmäßig respektive als notwendig erwiesen haben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 13. Februar einer entsprechenden Beratung unterzogen, und ich habe in seinem Auftrag hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird — Richterdienstgesetz-Novelle 1968 —, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich darf den im Hohen Haus erschienenen neuen Finanzminister Dr. Koren begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Seidl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1968, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird, werden für den Berufsstand der Richter einige Verbesserungen wirksam. Diese Verbesserungen auf der Ebene des Richterstandes wirken sich naturgemäß auf das Dienstrecht aus und haben weitere Wirkungen auf besoldungsrechtlicher und pensionsrechtlicher Ebene.

Zu dieser Richterdienstgesetz-Novelle 1968 möchte ich aber bemerken, daß die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, in deren Reihen auch die Richter und Staatsanwälte durch eine eigene Bundessektion vertreten sind, lange gekämpft hat, um diese Forderungen durchzusetzen, und daß die Gewerkschaft diese Forderungen, die nun erfüllt werden, als berechtigt und notwendig anerkannt hat. Leider ist es aber nicht möglich gewesen, in diesem Entwurf noch eine Reihe von berechtigten Forderungen, die geltend gemacht wurden, unterzubringen.

Wenn man den Inhalt dieser Richterdienstgesetz-Novelle 1968 studiert, findet man im § 65 Abs. 1 eine sehr exakte Einteilung des gesamten Richterstandes, und zwar die Auf-

teilung des Richterstandes in die einzelnen Standesgruppen. Darüber hinaus sind die Dienstposten der Richter und die dazugehörigen Amtstitel gesetzlich festgelegt.

Mit der Neufassung des § 65 Abs. 1 werden die Aufstiegsmöglichkeiten der Richter ländlicher Bezirksgerichte und Vorsteher der sogenannten einspännigen Bezirksgerichte verbessert. Dieser Personenkreis hat nun die gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie die Richter der Bezirksgerichte am Sitz der Gerichtshöfe erster Instanz und wie die Vorsteher der Bezirksgerichte mit zwei oder mehr systemisierten Richterdienstposten. Die bisher bestandene ungleiche Aufstiegsmöglichkeit bei den genannten Bezirksgerichten ist damit beseitigt.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz wird nun die Aufstiegsmöglichkeit der Richter bis in die Standesgruppe 4 ermöglicht. Die Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterdienstposten sowie der Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien werden in Zukunft auch die Standesgruppe 5 b erreichen können. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat im Interesse der Richter verlangt, daß schon Vorsteher der Bezirksgerichte mit fünf oder mehr systemisierten Richterdienstposten und nicht erst mit acht oder mehr systemisierten Richterdienstposten, wie es in diesem Gesetz enthalten ist, die Standesgruppe 5b erreichen. Leider ist dieses Verlangen nicht erfüllt worden, es konnte nicht durchgesetzt werden.

Wenn man nun die Situation im gesamten betrachtet, muß man feststellen, daß mit dieser teilweisen Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der Richter auf Grund dieser Richterdienstgesetz-Novelle 1968 die Richter in einzelnen Punkten ihrer Aufstiegsmöglichkeiten einigen Akademiker-Berufslaufbahnen im öffentlichen Dienst erst nachgezogen wurden.

Außenstehende könnten auf Grund dieser so exakten Übersicht, wie sie die Richterdienstgesetz-Novelle im § 65 Abs. 1 aufzeigt, ohne Zweifel glauben, daß angesichts der hohen Bedeutung des Richters im Rechtsstaat die Aufstiegsmöglichkeiten im vollen Ausmaß garantiert sind und auch reibungslos in einem gerechten Ausmaß und zeitgerecht von einer großen Anzahl der Richter wirklich ausgeschöpft werden können. Leider ist das nicht so. Wir können auf Grund verschiedener Fälle in der Vergangenheit im Bereiche der Justizverwaltung — aber nicht nur begrenzt auf die Justizverwaltung, sondern auch im Bereich des gesamten öffentlichen Dienstes — feststellen, daß es nicht immer so ist, daß der Rangälteste und der absolut Beste befördert wird und die höhere Dienstklasse oder bei

Seidl

den Richtern die höhere Standesgruppe erreichen kann. Ich will heute nicht irgendwie konkreter werden, denn im Hohen Haus, im Nationalrat ist diesbezüglich eine Anfrage gestellt worden, und wir warten die Beantwortung dieser Anfrage ab.

Es wäre aber auch wünschenswert, daß man im Dienstrecht im allgemeinen, bei den Richtern und auch im allgemeinen öffentlichen Dienst, gesetzliche Maßnahmen treffen könnte, damit dem absolut Besten und dem Rangältesten auch wirklich der Aufstieg in seiner Richterlaufbahn und dem Beamten in seiner Beamtenlaufbahn ermöglicht wird.

Darüber hinaus gibt es aber auch Richter und in der übrigen Verwaltung des Bundes Beamte, die nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung in eine höhere Standesgruppe beziehungsweise in eine höhere Dienstklasse bei den Beamten alle Voraussetzungen bestens erfüllen und trotzdem jahrelang warten müssen, bis sie tatsächlich in die höhere Standesgruppe oder in die höhere Dienstklasse befördert werden können.

Es wäre wünschenswert, wenn man für eine Reihe von Standesgruppen bei den Richtern und für eine Reihe von Dienstklassen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes eine gewisse automatische Beförderung, und zwar die sogenannte Zeitbeförderung einführen könnte — ein Begriff, der dem Dienstrecht des öffentlichen Dienstes absolut nicht fremd ist. Das könnte — ich betone es ausdrücklich — natürlich nur für eine gewisse Anzahl von Standesgruppen und für eine gewisse Anzahl von Dienstklassen, bei weitem nicht für alle Standesgruppen und alle Dienstklassen, gelten.

Dadurch müßten Richter und Beamte nicht über eine festgesetzte Zeit hinaus auf ihre Beförderung oder Ernennung in eine höhere Standesgruppe oder in eine höhere Dienstklasse auch dann noch lange warten, wenn sie alle Voraussetzungen für eine solche Beförderung als Person längst erfüllen.

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1968 regelt auch dienstrechtliche Probleme, deren Regelung schon seit langem von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und von den übrigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gefordert wurde. Das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten des Bundes müßte nach unserer Auffassung grundlegend reformiert werden. Die aus dem Jahre 1914 stammende Dienstpragmatik des Bundes enthält zahlreiche Bestimmungen, die wir heute als unzeitgemäß und als längst überlebt betrachten.

Ich komme deshalb auf die Dienstpragmatik des Bundes zu sprechen, weil in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der

Richterdienstgesetz-Novelle 1968 — Beilage 651 — auf Seite 7, erste Spalte, letzter Absatz, darauf hingewiesen wird, daß laut Beilage 356 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates bereits eine Novellierung der Dienstpragmatik beabsichtigt ist. Die in der Richterdienstgesetz-Novelle 1968 enthaltenen Abänderungen im Disziplinarrecht, im Qualifikationsrecht stellen praktisch einen gewissen Vorgriff zu einer geplanten Gesamtregelung dar. Sie sehen, verehrte Damen und Herren, daß hier doch gewisse Zusammenhänge zwischen der Dienstpragmatik des Bundes und dem Richterdienstgesetz in einigen Punkten direkt oder indirekt bestehen.

Die Schaffung neuer dienstrechtlicher Bestimmungen hat nach unserer Auffassung auf die veränderten gesellschaftspolitischen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Gerade der moderne Rechtsstaat bedarf eines klaglosen Funktionierens des öffentlichen Verwaltungsapparates, und deshalb sollte aber auch das Dienstrecht der Beamten und der Richter auf eine moderne, zeitgemäße Basis gestellt werden.

Wir bedauern daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die Novelle zur Dienstpragmatik des Bundes, die — wie bereits gesagt — in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt wird, heute noch nicht Gesetz ist, obwohl wir sehr genau wissen, daß diese vorbereitende Novelle zu der Dienstpragmatik nur in einem sehr, sehr bescheidenen Ausmaß die Forderungen der öffentlich Bediensteten erfüllt.

Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat sich am 12. Februar 1968 zum zweitenmal schriftlich an das Parlament, besser gesagt an die Klubs des Nationalrates gewendet und sich höflichst gestattet, an den tiefen Schlummer der vorbereiteten Novelle zu erinnern. Auf Grund des Beschlusses des Nationalrates vom 6. Februar 1968, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird, haben die öffentlich Bediensteten wieder neue Hoffnungen geschöpft, daß die beabsichtigte Novelle zur Dienstpragmatik einer baldigen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Durch das Vorziehen der Richterdienstgesetz-Novelle 1968 und durch das Liegenlassen der vorbereiteten Novelle zur Dienstpragmatik des Bundes werden für eine kleine Gruppe im öffentlichen Dienst Verbesserungen geschaffen, während die große Gruppe der öffentlich Bediensteten leider noch immer warten muß. Die Situation im öffentlichen Dienst wird dadurch keinesfalls erleichtert.

Die sozialistische Fraktion begrüßt trotzdem sehr die Richterdienstgesetz-Novelle 1968

Seidl

und wird dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Um das Wort hat der Herr Justizminister gebeten. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen meines sehr geschätzten Herrn Vorredners.

Er hat gesagt, daß im anderen Hohen Haus noch eine Anfrage offen ist, die zu den Praktiken bei der Beförderung von Richtern gestellt worden ist. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen sagen, daß das eine schriftliche Anfrage ist, über die der Herr Bundesrat Seidl gesprochen hat, daß aber inzwischen auch schon eine mündliche Anfrage im anderen Hohen Haus eingebracht worden ist und daß diese mündliche Anfrage von mir beantwortet worden ist, sodaß also diese Frage keine offene Frage mehr darstellt.

Es ist dies eine Frage nach der Ernennung eines Richters gewesen; eine Frage, die auch der Herr Bundespräsident — das darf ich Ihnen, meine sehr geschätzten Damen und Herren, sagen — dadurch beantwortet hat, daß er dem Vorschlag des Justizministers gefolgt ist und die Ernennung inzwischen vollzogen hat. Auch Ihnen möchte ich versichern, daß die Vorschläge des Justizministeriums zur Beförderung von Richtern immer nach Recht, Gesetz und Gerechtigkeit vor sich gehen. *(Bundesrat Porges: Na ja! — Bundesrat Dr. Skotton: Wir wollen es hoffen!)* Herr Bundesrat! Wenn Sie eine konkrete Anfrage haben, bin ich auf der Stelle bereit, Ihnen diese Anfrage zu beantworten. *(Bundesrat Porges: Die jüngste Vergangenheit hat uns skeptisch gemacht!)* Sagen Sie mir einen Fall, Herr Bundesrat, ich beantworte ihn Ihnen! *(Bundesrat Porges: Er wurde drüben im Haus genannt!)* Welcher Fall? *(Bundesrat Porges: Drei Fälle!)* — Welche? Welche wollen Sie hören? Nennen Sie Namen, Herr Bundesrat! *(Bundesrat Porges: Daher sind wir für die Zukunft skeptisch!)* — Herr Bundesrat, ich bin auch bereit, auf jeden Zwischenruf zu antworten, bitte nennen Sie mir Namen und Fälle! *(Bundesrat Porges: Das wurde drüben bereits getan! Wir sind von der Antwort nicht befriedigt!)* Ich bedaure, daß Sie mir keine Namen und Fälle nennen. Ich bin daher nicht in der Lage, diesen Zwischenruf sachlich zu beantworten. *(Bundesrat Porges: Sie kennen sie ganz genau!)*

Hohes Haus! Ich wollte hier über eine andere Sache sprechen. Selbstverständlich gilt die Sorge des Justizministeriums den Richtern, gilt die Sorge des Justizministeriums

einer zeitgerechten, hinreichenden und gerechten Beförderung. Selbstverständlich ist das Justizministerium immer bestrebt, das Dienstrecht der Richter auszubauen.

Ich darf sagen, daß diese Richterdienstgesetz-Novelle die volle Zustimmung der Gewerkschaft gefunden hat, sie hat auch die volle Zustimmung der Vereinigung österreichischer Richter gefunden. Wenn nicht alle Forderungen, die — wie der Herr Bundesrat Seidl gesagt hat — seit langer Zeit erhoben wurden, jetzt schon erfüllt werden konnten, so liegt der Grund darin, daß das österreichische Gerichtsorganisationsrecht eben nicht alle Voraussetzungen aufweist, um den dienstrechtlichen Forderungen Rechnung zu tragen.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf eine Bestimmung dieser Richterdienstgesetz-Novelle lenken, nämlich auf die Bestimmung des Artikels I Z. 9, die eine Novellierung des § 65 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorsieht. Die Richterdienstgesetz-Novelle enthält — darüber hat der Herr Bundesrat Seidl gesprochen — Bestimmungen über die Richterdienstposten und Standesgruppen bei den großen Bezirksgerichten. Diese Bestimmungen wurden auf Wunsch der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Richter und Staatsanwälte, und, wie ich schon sagte, der Vereinigung der österreichischen Richter mit Zustimmung der Zentralgewerkschaft in die Richterdienstgesetz-Novelle aufgenommen.

Es ist auch der dringende Wunsch der Richterschaft, der Vereinigung der österreichischen Richter, der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Richter und Staatsanwälte, sowie der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Justiz, die Kleinstgerichte, die ihre Entstehung einer längst überholten Gerichtsorganisation aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts verdanken, zu größeren und wirklich funktionsfähigen Bezirksgerichten zusammenzulegen. Die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes bei derartigen Zwerggerichten, die man besser nicht als Bezirksgerichte, sondern Gemeinderichte bezeichnen müßte, ist höchst unrationell und stellt die Justizverwaltung vor fast unlösbare Probleme, wie dies auch — so darf ich sagen — meine Herren Amtsvorgänger aus eigener Praxis und Erfahrung wissen.

Bei den Bewerbungen um die Richterposten — auch das ist eine Antwort auf die Ausführungen des Herrn Bundesrates Seidl — ist eindeutig ein Trend zu mittleren oder größeren Bezirksgerichten, abgesehen von den Gerichtshöfen, zu verzeichnen. Viele Kleinstgerichte können mit Richtern überhaupt nicht mehr besetzt werden. Der Gerichtsbetrieb bei der-

Bundesminister Dr. Klecatsky

artigen Zwerggerichten kann nur dadurch aufrechterhalten werden, daß zu diesen Bezirksgerichten sogenannte Sprengelrichter zugeteilt werden. Die Einrichtung der Sprengelrichter ist aber aus den verschiedensten Gründen problematisch. Ich glaube überhaupt, daß die Einrichtung der Sprengelrichter an ganz grundlegende Prinzipien unseres Verfassungsrechtes rührt, nämlich an die verfassungsrechtlich verankerte Garantie der Unverletzbarkeit der Richter und überhaupt an die Einrichtung des gesetzlichen Richters.

Die fallweise Zuteilung von solchen Sprengelrichtern zu den Kleinstgerichten und der durch den Einsatz von Sprengelrichtern bedingte häufige Richterwechsel gefährdet auch die Kontinuität der Rechtsprechung und verlangsamt die Erledigung der bei solchen Gerichten anhängigen Rechtssachen. Dies liegt, so glaube ich, keineswegs im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.

Außerdem hat der kurzfristig einem Gericht zugeteilte Richter nicht die Möglichkeit, sich mit den Verhältnissen seines Gerichtssprengels und vor allem mit den Anliegen der Bevölkerung in diesem Gerichtssprengel näher vertraut zu machen. Auch der bei einem kleinen sogenannten einspännigen Bezirksgericht ernannte Richter hat nicht die Möglichkeit, sich in jenem Maße zu spezialisieren, wie dies die immer umfangreicher werdende Rechtsordnung heute eigentlich erfordern würde.

Bei den kleinen Bezirksgerichten können ferner die Grundsätze einer modernen Rationalisierung auch hinsichtlich der nichtrichterlichen Bediensteten nicht verwirklicht werden. Dies steht vor allem — das liegt ja auf der Hand — mit den Geboten einer sparsamen Justizverwaltung nicht im Einklang.

In der Öffentlichkeit wurde schon oft auf ausländische Beispiele verwiesen. Auch ich darf hier ein sehr drastisches Beispiel zitieren, nämlich das Beispiel Bayern. In Bayern sind bei 11 Millionen Einwohnern 167 Amtsgerichte vorhanden, in Österreich dagegen bei 7 Millionen Einwohnern 229 Bezirksgerichte, wobei man aber in Bayern darangegangen ist, auch noch diese Zahl von 167 Amtsgerichten erheblich abzubauen.

Hohes Haus! Ich sage das aus Anlaß der Behandlung dieser Richterdienstgesetz-Novelle, um nochmals klarzulegen, daß sämtliche Standsvertretungen der Richter und der nichtrichterlichen Bediensteten immer wieder im Bundesministerium für Justiz vorstellig werden und eine Abschaffung dieser Kleinstgerichte verlangen, eine Zusammenlegung der Kleinstgerichte zu größeren Gerichten, zu Gerichten, die dann auch den Richtern bessere Beförderungschancen bieten.

Ich möchte Ihnen, Hohes Haus, nur noch versichern, daß das Justizministerium gerade an diesem Problem gegenwärtig intensiv arbeitet und daß wir in absehbarer Zeit mit unseren konkreten Plänen an die Öffentlichkeit treten werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Justizminister für seine klärenden Ausführungen.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen (32 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Habringer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968 behandelt das Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Die Volksrepublik Polen hat am 31. März 1959 und am 16. Dezember 1966 an den GATT-Rat das Ersuchen um Vollbeitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen gestellt. Eine Arbeitsgruppe des GATT-Rates, in der auch Österreich mitgearbeitet hat, hat dieses Ersuchen geprüft und ein Beitrittsprotokoll ausgearbeitet, welches vom GATT-Rat genehmigt wurde.

Es ist durchaus im wirtschaftspolitischen Interesse Österreichs gelegen, Polen in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzubeziehen.

Die Annahme eines derartigen Protokolls ist aber gesetzesändernd, und der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 6. Feber 1968 einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt.

Hoher Bundesrat! Im Auftrage des Finanzausschusses, der sich in seiner Sitzung vom 13. Feber mit dieser Materie beschäftigt hat, stelle ich den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (33 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Habringer:** Hoher Bundesrat! Der Beschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1968 behandelt das Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Island strebt einen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vollberechtigtes Mitglied an und hat diesbezügliche Ansuchen gestellt. Dieses Bestreben Islands deckt sich durchaus mit den handelspolitischen Zielen Österreichs, nur ist ein solcher Beitritt in Österreich gesetzesändernd.

Der Nationalrat hat daher in seiner Sitzung vom 6. Februar 1968 einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß, der in seiner Sitzung vom 13. Februar 1968 diesen Beschluß zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht hat, hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1968 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (34 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Habringer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ein Beschluß des Nationalrates ebenfalls vom 6. Februar

1968 behandelt das Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Seit 1960 bemüht sich Irland um einen Vollbeittritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Eine Arbeitsgruppe des GATT-Rates hat ein diesbezügliches Beitrittsprotokoll entworfen, welches vom GATT-Rat 1967 auch genehmigt wurde.

Da es mit den wirtschaftspolitischen Auffassungen Österreichs durchaus in Einklang steht, ein solches Protokoll aber in Österreich gesetzesändernd ist, hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1968 den Beschluß gefaßt, das Protokoll über den Beitritt Irlands zum GATT zu genehmigen.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 13. Februar 1968 behandelt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1968 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldung liegt keine vor. Wir können abstimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (35 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist wiederum Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Habringer:** Hoher Bundesrat! Ein weiterer Beschluß des Nationalrates behandelt ein Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Argentinien bemüht sich seit Jahren um einen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Der GATT-Rat hat am 26. Juni 1966 den Entwurf eines Beitrittsprotokolls genehmigt.

Auch die Vollmitgliedschaft Argentiniens beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird von Österreich unterstützt. Das Protokoll über den Beitritt Argentiniens als Vollmitglied zum GATT ist aber gesetzesändernd.

Der Nationalrat hat bereits am 6. Februar 1968 einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt, und der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. Februar

Habringer

1968 diesen Beschluß beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1968 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird (36 der Beilagen)

Vorsitzender: Nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Thomas Wagner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Thomas Wagner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Februar 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird, ist notwendig geworden, weil der seit 1955 eingetretenen enormen Steigerung des Warenverkehrs mit dem Ausland einerseits und dem technischen Fortschritt andererseits Rechnung getragen werden mußte.

Der Hauptzweck des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist aber die Einführung einer Vereinfachung der Zollabfertigung, Beschleunigung der Warentransporte und Einsparung von Personal.

Gleichzeitig mußten einige vom Verfassungsgerichtshof geforderte Änderungen vorgenommen werden.

Schließlich wurden bei dieser Gelegenheit alle in der Zwischenzeit überholten Bestimmungen weggelassen und die notwendigen Ergänzungen vorgenommen.

Dem technischen Fortschritt wurde im Artikel I Z. 3 durch Erfassung der Warenbeförderung in Rohrleitungen und elektrischen Leitungen Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang wurde auf Erfassung der in Rohren oder in elektrischen Leitungen beförderten Waren an der Grenze verzichtet und eine entsprechende Änderung der Stellungspflicht in Z. 16 verfügt, da eine Vorführung der Ware beim Zollamt unmöglich ist.

Eine namhafte Vereinfachung ergibt sich durch die in Z. 18 vorgesehene Sammelwarenerklärung, die in vielen Fällen an Stelle der Warenerklärung für jede einzelne Sendung treten kann.

Eine weitere Vereinfachung und Einsparung von Personal ergibt sich aus Z. 24 durch die Änderung der Bestimmung, daß an Stelle der Beschauptpflicht das Beschauptrecht tritt.

In Z. 36 ist die Selbstberechnung des Zolls und der Stundungszinsen vorgesehen. Erweist sich die Selbstbemessung als richtig, entfällt der Abgabenbescheid.

In Z. 44 werden den Eisenbahnunternehmungen weitgehende Begünstigungen eingeräumt, durch die der Aufenthalt der Güterzüge in den Grenzbahnhöfen wesentlich verkürzt wird, allerdings nur unter der Bedingung, daß dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet wird. Durch diese Bestimmungen erhofft man sich eine fühlbare Einsparung an Beamten.

Für den Luftverkehr wird durch die Neufassung des § 171 (Z. 48) eine ähnliche Vereinfachung erzielt werden.

Z. 6 bringt gegenüber dem Zollgesetz 1955 so weit eine Verbesserung, daß nicht nur Präparate und Präzisionsinstrumente, sondern alle Waren, die der reinen Forschung dienen und im Inland nicht erzeugt werden, zollfrei werden.

Artikel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

Der Finanzausschuß hat sich vorgestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, hier den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Konsul Dr. Heger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Erfreuliche an diesem Bundesgesetz könnte man mit den Worten „Vereinfachung des Verfahrens“ übertiteln.

Lassen Sie mich bitte einen ganz kurzen Überblick über die Handhabung des Zollwesens in den letzten 20 Jahren geben. Es war wegen des sehr bürokratischen Systems nicht immer einfach, Aus- und Einfuhr in Österreich zu betreiben. Wir haben an den Grenzstellen die verschiedensten Schwierigkeiten gehabt.

Es gibt — ich darf das zunächst erklärend sagen — Zollämter erster und zweiter Klasse. Die Zollämter erster Klasse werden mit Zollbeamten, die Zollämter zweiter Klasse mit Zollwachebeamten besetzt. Die Folge dieser Zweiteilung war, daß die Zollämter zweiter Klasse nur eine beschränkte Abfertigungsbefug-

Dr. Heger

nis gehabt haben. Dies hat die Ausfuhr und die Einfuhr in verschiedenem Grade wesentlich erschwert.

Der Herr Berichterstatter hat dezidiert erklärt, warum die Notwendigkeit gegeben war, das Zollgesetz 1955 abzuändern und gewisse Ergänzungen durchzuführen. Er hat darauf hingewiesen — das muß unterstrichen werden —, daß es die enorme Steigerung des Warenverkehrs über die Grenzen notwendig gemacht hat, daß — ich will dies ergänzen — das EFTA-Übereinkommen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen eben nicht nur zollrechtliche, sondern auch handelspolitische Inhalte bekamen.

Nun lassen Sie mich im Zusammenhang mit dem Zollgesetz ganz kurz über die Handelspolitik sprechen.

Die Handelspolitik eines Staates stellt ein Instrument dar, um die gesamte Wirtschaft eines Staates sehr stark beeinflussen zu können. Wir haben in diesem Hohen Haus schon verschiedene Gesetze behandelt, die sich mit der Handelspolitik beschäftigt haben, so zum Beispiel die Gesetze hinsichtlich Antidumping, hinsichtlich GATT, hinsichtlich EFTA und so weiter und so fort. Alle diese Gesetze dienen im wesentlichen dazu, die Wirtschaftskraft eines Landes zu erhalten, die Wirtschaftskraft eines Landes aber auch in bestimmter Weise zu lenken. Man kann ohneweiters sagen, daß jeder Staat für sich dafür sorgt, daß seiner eigenen Handelspolitik große Bedeutung beigemessen wird, weil sie in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik steht. Nehmen wir an, daß sich ein Staat zum Beispiel handelspolitisch nicht bekümmern würde — welche unerhörten Störungen des inländischen Produktions- und Absatzgefüges würden eintreten!

Welche Bedeutung aber gerade die Handelspolitik auf dem Gebiete der marktwirtschaftlichen Ordnung hat, sehen wir, wenn wir uns den Wirtschaftsablauf ganz besonders in diesen Tagen neu vor Augen führen.

Das Gesetz, das wir heute zu beschließen haben, sieht vor, daß besonders auf die Bedürfnisse unserer österreichischen Wirtschaft Rücksicht genommen wird. Zweifellos ist es zu begrüßen, daß es das Ziel des Gesetzes ist, Ersparungen und Vereinfachungen hinsichtlich Personal, vielleicht auch eine Beschleunigung der Durchführung der Verzollungen zu erreichen, was unerhört wichtig ist.

Ich bin der Meinung, daß wir besonders in der heutigen Zeit all unser Interesse auf die Wirtschaft zu verwenden haben und daß alles das, was heute wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist, insbesondere ein nicht

gerechtfertigter Bürokratismus, vermieden werden muß. Ich bin aber dabei, Ihnen zugleich zu sagen — es freut mich sozusagen, wenn ich das in Anwesenheit des Herrn Finanzministers sagen darf —: Eine Abgabensparnis wird der österreichischen Wirtschaft durch die Vereinfachung des Gesetzes nicht gegeben werden.

Aber wichtig ist, daß durch das Gesetz eine Klarstellung der Rechtslage überhaupt erfolgt, auch eine Klarstellung der Rechtslage insofern, als es zum Beispiel früher hieß, Ein- und Ausfuhrbestimmungen können einem berührten Ministerium übergeben werden. Heute ist das durch den Satz klargelegt, in dem es nicht mehr „einem Ministerium“ heißt, sondern das betreffende Ministerium wird dezidiert genannt, sei es das Landwirtschaftsministerium oder irgendein anderes. Es ist also eine klare und sachliche Trennung vorhanden.

Zum Beispiel heißt es: „Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1966 . . . mußten alle jene Stellen des Zollgesetzes, in denen die Formulierung ‚die in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien‘ gebraucht wird, hinsichtlich der im Einzelfall tatsächlich berührten Bundesministerien konkretisiert werden.“

Auch damit ist eine sehr wesentliche Vereinfachung gegeben, weil die Umständlichkeiten, die das Verfahren bisher mit sich gebracht hat, damit aus der Welt geschafft sind.

Die Schwerpunkte hat mein Vorredner als Berichterstatter genau erklärt. Ich möchte noch dem einen etwas hinzufügen. Weil es heute schon soviel um Moralität in diesem Haus gegangen ist, möchte ich auch sagen, daß an Stelle der Beschaupflicht nunmehr das Beschaurecht tritt. Das heißt, die Zollbehörde, kann, wenn sie will, ein Zollgut beschauen, sie ist aber dazu nicht verpflichtet. Diese freiwillige Aufgabe einer Verpflichtung bedeutet aber für denjenigen, der dem Zollamt eine Zollware stellt, die unerhörte moralische Verpflichtung, sauber und ordentlich aufzutreten. Diese moralische Verpflichtung des — wie es im Gesetz heißt — Abgabepflichtigen wird hier erneut statuiert.

Eine sehr wichtige Erleichterung ist das sogenannte offene Lager auf Vormerkrechnung. Gerade in einem Staat, der von seiner wirtschaftlichen Umgebung sehr abhängig ist, bedeutet es sehr viel, daß in diesem Gesetz — das ja in diesem Fall nichts anderes will, als ein stärkeres Maß der Zollstundung herbeizuführen — zum Beispiel diese Prozentsätze verankert werden.

Dr. Heger

Die Marktlage in Österreich erfordert, daß der Importeur heute eine möglichst rasch verfügbare Ware hat. Man könnte diese Ware nun in verschiedene Gebiete einteilen; ich will sie nur allgemein als „Ware“ bezeichnen. Wir können damit Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Preissituation, aber auch der Liefersituation ganz schnell überbrücken.

Wenn eine Ware in einem Zollager liegt, dann ist sie vom Standpunkt des Auslandes bereits im Stadium des Verkaufes, das heißt, die Absprache über den Preis ist bereits getroffen. Ändert sich nun durch Steigen des Preises im Ausland etwa die Situation für die Kalkulation des Importeurs, so hat er damit dieses Risiko des schwankenden Preises bereits wieder überwunden. Er hat aber auch andere Möglichkeiten. Er kann in seinem Zollager, in seinem offenen Lager immer Ware für die österreichische Produktion — Gewerbe und Industrie — bereit halten, und heute kann Österreich ganz besonders dann auf dem Weltmarkt noch gute Geschäfte machen, wenn es seine Ware möglichst prompt zur Verfügung hat. Der Liefertermin ist heute im Außenhandelsgeschäft eine der wichtigsten Konditionen eines ausländischen Auftrages. Auch in der Hinsicht ist ein Zollager von großer Bedeutung, was nicht nachhaltig genug unterstrichen werden kann. In der Zeit eines scharfen Wettbewerbes war es nahezu unerlässlich, diese Institution zu schaffen.

Über die Vereinfachung im Eisenbahn- und Flugverkehr kann man nur sagen, daß sie als einer der Schwerpunkte des Gesetzes nichts anderes ist als eine Angleichung an die europäischen Verhältnisse.

Zusammenfassend lassen Sie mich sagen, daß das vorliegende Gesetz Wert auf Vereinfachung legt, daß es sehr wirtschaftsnah geschaffen ist, daß es dem Schutz des inländischen Handels und damit auch der Lieferanten, also der Produktion, des Gewerbes dient.

Ich möchte sagen, daß auch die Festlegung eines Betrages von 650 S als höchstes Maß dessen, was ein Reisender im grenznahen Verkehr hereinnehmen kann, für Österreich von größter Bedeutung ist. Bedenken Sie doch, wieviel Ware aus dem nahen Ausland hereingenommen wird. Wenn bei diesem grenznahen Verkehr und überhaupt beim Grenzverkehr der Preis dieser Ware noch über 650 S hinausginge — im übrigen gleichen wir uns damit nur den Beträgen der Schweizer und der Deutschen an —, so würde das zweifellos für den Grenzhandel, für die Städte und Dörfer, die im Grenzbereich liegen, eine sehr wesentliche Beeinflussung der dortigen Marktlage darstellen. Wir begrüßen es daher von

seiten der Wirtschaft schon, wenn der Betrag von 650 S — das sind 100 D-Mark und etwa auch 100 Schweizer Franken — normiert wird.

Meine Damen und Herren! Ich kann abschließend nur sagen, daß diese Novelle eine in ihrem Umfang sehr wirklichkeitsnahe ist und eine Anpassung an die gegenwärtigen Erfordernisse der Wirtschaft darstellt und daher von uns allen nur sehr zu begrüßen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir können zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, samt Anlagen und Briefwechsel (37 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen bei Staustufen und Grenzbrücken.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Mayrhauser**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Hohes Haus! Der zur Beratung vorliegende Vertrag zwischen der österreichischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland hat zum wesentlichen Inhalt, für Bauten, Instandhaltung und Erneuerung von Staustufen, Grenzkraftwerken, Grenzbrücken sowie für den Betrieb von Staustufen an den österreichisch-deutschen Grenzen Erleichterungen in zoll- und paßrechtlichen Belangen zu schaffen.

So sehen die Vertragsbestimmungen zollrechtliche Erleichterungen für Waren und Materialien vor, die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden. Waren, die nach diesem Vertrag abgabefrei sind, unterliegen auch nicht der Ein- oder Ausfuhrbeschränkung. Allerdings werden die zuständigen Stellen verpflichtet, die Baustellen beziehungsweise Bau- und Werkzonen zollsicher zu umfrieden.

Der Geltungsbereich dieses Abkommens ist im Artikel 1 festgelegt und findet nur in den als Anlage 1 zum Vertrag angeführten Ge-

6684

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Mayrhauser

bieten Anwendung. Änderungen dazu können nur durch ein Regierungsabkommen vorgenommen werden.

Da sich die Leistungen in bezug auf die Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer zwischen den Vertragsstaaten im wesentlichen ausgleichen würden, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Beförderungs- und Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Verrichtung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt sind, nur im Heimatstaat zu entrichten.

Für Personen, die bei solchen Grenzbauwerken tätig sind, sieht der Vertrag Grenzübertrittsausweise vor, deren Gültigkeit mit drei Jahren befristet ist. Dieser Grenzübertrittsausweis bedarf bei österreichischen und deutschen Staatsbürgern keiner Gegenzeichnung durch die Behörde des anderen Staates. Bei Drittausländern oder staatenlosen Personen ist jedoch die Vidierung durch den anderen Staat erforderlich.

Der zur Beratung stehende Vertrag hat gesetzesändernden Charakter und enthält in dem Artikel 1 Abs. 2 und 3, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Abs. 1 verfassungsändernde Bestimmungen; er bedarf daher der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften.

Hohes Haus! Somit stelle ich namens des Finanzausschusses, der in der Sitzung vom 13. Februar diese Materie durchberaten hat, den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staufstufen und Grenzbrücken ergeben, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Danke für die Berichterstattung.

Ich begrüße den zwischenzeitlich im Hohen Haus erschienenen Verkehrsminister Dr. Weiß. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wortmeldung liegt keine vor. Wir können zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 samt Anlagen (27 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 12 der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates beinhaltet ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962.

Nach den Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 2 des Abkommens ist die Vidierung der Grenzübertrittsausweise für die Eisenbahn- und Postbediensteten jährlich zu erneuern.

Die derzeit jährlich notwendige Vidierung bedingt eine Verwaltungsarbeit, die personell und finanziell in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Von österreichischer und jugoslawischer Seite wurde der Wunsch geäußert, die Vidierung auf die gesamte fünfjährige Gültigkeitsdauer der Grenzübertrittsausweise zu erstrecken. Die Ausdehnung der Vidierung auf die Gültigkeitsdauer der Ausweise erscheint unbedenklich, da die Vidierung jederzeit widerrufen werden kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich am 13. Feber ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir können abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr samt Anlagen (28 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr.

Berichterstatter ist wiederum Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Guglberger: Der nächste Beschluß des Nationalrates beinhaltet wieder ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, und zwar über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr. Die Republik Österreich und Jugoslawien sind von dem Wunsche geleitet, die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr zu erleichtern und zu beschleunigen, und sind daher übereingekommen, dieses Abkommen abzuschließen.

Im Artikel 1 wird festgelegt, daß die jugoslawische Grenzabfertigung in Reisezügen aus Österreich in Spielfeld-Straß und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze, im Bahnhof Lavamünd und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze, im Bahnhof Bleiburg und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze sowie im Bahnhof Villach-Hauptbahnhof und im Bahnhof Villach-Westbahnhof und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze im Karawankentunnel erfolgen soll. Die österreichische Grenzabfertigung in Reisezügen aus Jugoslawien soll im Bahnhof Marburg und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze bei Sentilj, im Bahnhof Dravograd und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze, im Bahnhof Prevalje und auf der Strecke bis zur Staatsgrenze sowie im Bahnhof Jesenice und wieder auf der Strecke bis zur Staatsgrenze erfolgen.

Im Artikel 2 werden die Begriffe „Grenzabfertigung“, „Gebietsstaat“ und „Bedienstete“ erläutert.

Artikel 7 besagt, daß die Behörden des Gebietsstaates den Bediensteten des Nachbarstaates Schutz und Beistand gewähren. Jeder Bedienstete ist mit einem Grenzübertrittsausweis auszustatten. Das Tragen von Dienstkleidung, Dienstabzeichen und Dienstwaffen ist gestattet.

Meinungsverschiedenheiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Die Artikel 1, 3 und 4 wurden vom Nationalrat als verfassungsändernd behandelt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968) (21 und 29 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Starkstromwegegesetz 1968.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, darüber zu referieren.

Berichterstatter Steinböck: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), wurde notwendig, um die in die österreichische Rechtsordnung übernommenen, von anderen Tendenzen erfüllten fremdrechtlichen Vorschriften, die der Rechtsentwicklung und Behördenpraxis seit dem 1. April 1945 nicht mehr entsprechen, durch klarere und einfachere Rechtsvorschriften zu ersetzen.

Das Fehlen ausreichender Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen, die Auseinanderentwicklung der Verwaltungspraxis und nicht zuletzt die starke Ausweitung im Rahmen einer erwartungsgemäß immer weiter integrierten österreichischen und gesamteuropäischen Verbundwirtschaft haben die österreichische Bundesregierung bewogen, das Starkstromwegerecht mit diesem Gesetzesbeschluß auf eine neue, den österreichischen Gegebenheiten entsprechende Grundlage zu stellen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. März 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen, welche in diesem Bundesgesetz behandelte Angelegenheiten regeln, außer Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich darf ihm dieses erteilen.

Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP): Hohes Haus! Zum Starkstromwegegesetz: Unsere Volkswirtschaft bedarf der zunehmenden Elektrifizierung, und diese bedingt den ständigen weiteren Ausbau der Übertragungs- und Verteilungsanlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Damit ist aber auch eine immer weiter gehende Inanspruchnahme fremden, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens für Leitungsführungen verbunden. Damit kommt aber auch den Rechtsbeziehungen über die Voraussetzungen für die Bewilligung derartiger Leitungsführungen und die Einräumung der hierfür erforderlichen Rechte an fremdem Grund und Boden eine ganz besondere Bedeutung zu.

6686

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Ing. Guglberger

Heute gelten auf diesem Rechtsgebiet weitgehend noch Bestimmungen, die in den Jahren 1939 und 1940 in Kraft gesetzt wurden und daher einen Fremdkörper in der österreichischen Rechtsordnung darstellen. Überdies sind die geltenden Bestimmungen ziemlich unübersichtlich, und das hat wiederholt dazu geführt, daß sowohl die Behörden wie auch die Parteien über ihre Rechte und Pflichten weitgehend im unklaren gewesen sind. Dieser Umstand hat auch noch zur mehrfachen Befassung der Höchstgerichte mit Fragen der Grundinanspruchnahme für elektrische Leitungen geführt. Schon 1956 hat der Verfassungsgerichtshof ein einschlägiges Landesgesetz mit der bemerkenswerten Begründung aufgehoben, daß „eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind“, keine verbindliche Norm darstellt. Trotzdem gibt es noch heute, zwölf Jahre nach dieser höchstgerichtlichen Feststellung, mehrere gleichartige Landesgesetze, wie jenes der Steiermark, Oberösterreichs und Wiens. Diese Gesetze sind sicherlich nicht zuletzt deshalb noch in Geltung, weil sie von niemandem vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten wurden.

Es ist daher zu begrüßen, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik in sorgfältiger Arbeit die zur Sanierung dieser ungenutzten Zustände dringend notwendigen Gesetzentwürfe fertiggestellt hat, nachdem schon vor drei Jahren mit der Erlassung des Elektrotechnikgesetzes der erste Schritt zur Neuregelung des Elektrizitätsrechtes getan worden war. Jetzt wird auch das Starkstromwegerecht auf eine klare, verfassungsmäßige und den häufigen Erfordernissen entsprechende Grundlage gestellt.

Beide vorliegenden Gesetzesbeschlüsse entsprechen der in der Bundesverfassung verankerten Aufteilung der Kompetenzen in den Angelegenheiten des Elektrizitätsrechtes auf Bund und Länder. Danach fällt das Starkstromwegerecht nur, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes, während diesem im übrigen nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt.

Es wäre daher zu wünschen, wenn auch der letzte heute noch durch verschiedene nicht aufeinander abgestimmte, teils österreichische, teils deutsche Gesetze und Verordnungen geregelte Bereich des Elektrizitätswesens, nämlich das Elektrizitätswirtschaftsrecht, bald durch ein ähnlich klares, allseits befriedigendes und den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung Rechnung tragendes Gesetzeswerk ersetzt würde.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die für eine im öffentlichen Interesse gelegene sichere, ausreichende und billige Stromversorgung erforderlichen Leitungsstrassen zur Verfügung gestellt werden müssen, und sieht hiezu die Einräumung von Leitungsrechten sowie erforderlichenfalls Leitungsdienstbarkeit und Enteignungen vor. Sie bieten aber andererseits die Gewähr, daß die durch derartige Leitungen Betroffenen, die damit im Interesse der Allgemeinheit besondere Einschränkungen und Unannehmlichkeiten auf sich nehmen, für diese voll und ganz entschädigt werden müssen.

Hiezu bringt das neue Starkstromwegerecht über das Eisenbahnteilungsgesetz hinaus noch einige beachtenswerte Verbesserungen:

1. Selbst wenn die Entscheidung über die Entschädigung nicht gleichzeitig mit dem Enteignungsbescheid erfolgt, ist im Enteignungsbescheid jedenfalls ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen, und es darf die Enteignung keinesfalls vor Bezahlung oder Hinterlegung dieses Sicherstellungsbetrages vollzogen werden.

2. Sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, kann über Verlangen der Betroffenen an Stelle der Geldentschädigung eine entsprechende Naturalleistung treten. Hiedurch wird der Betroffene der Mühe, sich bei Enteignung mittels der Entschädigungssumme nun ein gleichartiges Grundstück zu finden, enthoben.

3. Sofern ein enteignungsweise in Anspruch genommenes Grundstück nicht mehr für Zwecke der Stromversorgung benötigt wird, kann der Betroffene die Rücküberweisung verlangen.

4. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kommt zunächst der für die Bewilligung der elektrischen Anlage wie auch für die Bewilligung der Enteignung zuständigen Behörde zu, welche damit jedenfalls über besondere Fachkenntnisse auf diesem Gebiet verfügt.

Da außerdem zwingend die Zuziehung mindestens eines beideten Sachverständigen vorgesehen ist, kann in der Regel mit einer befriedigenden Erledigung der Entschädigungsfrage durch die Verwaltungsbehörde gerechnet werden. Doch besteht die Möglichkeit, bei Bedenken gegen den Ausspruch dieser Behörde über die Entschädigung das zuständige Bezirksgericht und nötigenfalls im Instanzenweg das Landes- oder Kreisgericht und letzten Endes den Obersten Gerichtshof anzurufen. Durch diese Verfahrensbestimmungen scheinen die Interessen des durch eine solche Leitungsführung Betroffenen wohl weitestgehend gewahrt.

5. Auch die Bestimmung, daß von Amts wegen schon die Einleitung des Enteignungs-

Ing. Guglberger

verfahrens im Grundbuch anzumerken und diese Anmerkung bei Einstellung des Enteignungsverfahrens wiederum zu löschen ist, dient der Rechtssicherheit und damit letzten Endes auch dem Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer.

Es wäre zu wünschen, daß alle diese Grundsätze auch in andere Gesetze, welche die zwangsweise Inanspruchnahme fremden Grundes für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke regeln, zum Beispiel in das Bundesstraßengesetz, Eingang fänden.

Zu unterstreichen ist ferner, daß auf das durch Jahrzehnte bewährte Rechtsinstitut der Leitungsrechte, welches von der mittlerweileigen deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts fallengelassen worden war, zurückgegriffen wurde. Da bei Ausübung dieser Leitungsrechte mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorgegangen werden muß und der widmungsgemäße Gebrauch der Grundstücke nicht wesentlich behindert werden darf, erscheint die Beeinträchtigung der Grundeigentümer durch Leitungsführungen über ihren Grund so gering wie möglich gehalten. Ausdrücklich ist bestimmt, daß enteignungsweise Eingriffe in fremde Rechte nur Platz greifen dürfen, wenn mit den Leitungsrechten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Weiters sei noch darauf hingewiesen, daß durch das bei größeren Leitungsbauvorhaben vorgesehene Vorprüfungsverfahren, in welchem vorweg die Vereinbarung dieser Vorhaben mit anderen öffentlichen Interessen geklärt werden soll, ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet wird. Braucht sich doch nach Abklärung der Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen in diesem Verfahren das Bewilligungsverfahren im wesentlichen nur mehr mit den Auswirkungen auf die berührten privaten Interessen zu befassen. Auch die in den Entwürfen ausdrücklich vorgesehene Zustimmung der mit der Wahrung anderer öffentlicher Interessen betrauten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sichert eine rechtzeitige Koordinierung all dieser Interessen, sodaß ein Leerlauf durch Vornahme von Arbeiten an dann doch nicht realisierbaren Projekten weitgehend vermieden wird.

Die ÖVP wird dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir können zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (30 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Steinböck: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, behandelt im Teil I die grundsätzlichen Bestimmungen in Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, soweit es nicht unter Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt. Der Teil II enthält die erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen und der Teil III die Schlußbestimmungen.

Durch dieses Gesetz wird auf eine Anpassung der Bestimmungen an die heutigen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und, sofern nicht besondere Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern dagegen sprechen, auf eine mögliche Vereinheitlichung hingewirkt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden (31 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

6688

Bundesrat — 262. Sitzung — 15. Feber 1968

Vorsitzender

und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Kaspar**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber, betreffend das Bundesgesetz, mit dem der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten ermächtigt werden, zu berichten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in den Jahren 1968 und 1969 die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln im Interesse der Bauwirtschaft ermöglicht werden.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968 ist bekanntlich am 1. Jänner 1968 in Kraft getreten. Die Zuständigkeit für die Erledigung der bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eingebrachten und von diesem Fonds bis 31. Dezember des Vorjahres noch nicht erledigten Anträge geht nun auf die Länder über. Die den beiden Fonds bis zu diesem Termin zukommenden Mittel fließen ab 1. Jänner 1968 den Ländern zu. Diese Mittel wurden von den beiden Bundesfonds durch Begebung von Anleihen oder Ausgabe von Schuldverschreibungen bisher jeweils aufgestockt. Aus den Erträgen dieser Anleihen beziehungsweise Schuldverschreibungen wurden von den beiden Fonds laufend Anträge um Gewährung der Fondshilfen zusätzlich bewilligt. Damit wurde ein höheres Bauvolumen sichergestellt und die Vollbeschäftigung in der Bauindustrie aufrechterhalten. Um den kontinuierlichen Auftragsstand der Bauwirtschaft und gleichzeitig einen nahtlosen Übergang der Bundesförderung auf die Wohnbauförderung der Länder herbeizuführen, erscheint es erforderlich, den beiden Bundesfonds zur Abdeckung ihrer alten Verpflichtungen zusätzliche Mittel zu erschließen. Dadurch sollen die beiden Fonds ihre Verpflichtungen rascher abdecken können und andererseits den Ländern mehr Mittel für Zwecke der Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Verpflichtungen der Fonds, die zum Teil aus den Erträgen dieser Anleihen und so weiter abgedeckt werden, bringen in gleich hohem Ausmaß den Ländern mehr Mittel, die nicht aus den den Ländern zufließenden zweckgebundenen Bundeszuschüssen in Abzug gebracht werden müssen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Das vorliegende Gesetz soll daher die materiell-rechtlichen Normen für die Aufnahme von Anleihen und Krediten aller Art abgeben, da gemäß § 36 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 diese aufgehoben worden sind. Von den vier Paragraphen des vorliegenden Gesetzes enthält § 1 den Rahmen, in dem die Anleihen aufgenommen werden sollen, für die der Bund im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes jeweils die Haftung übernimmt. Mit der Bindung an das jeweilige Bundesfinanzgesetz sind Ausmaß und die Bedingungen der Finanzoperationen sichergestellt.

Eine Verwaltungsmehrarbeit und eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist durch das gegenständliche Bundesgesetz, mit dessen Vollziehung das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betraut ist, nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Februar einer Beratung unterzogen und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir nehmen die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtstatters angenommen.

17. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen nun zum 17. Punkt der heutigen Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch die Neuwahl der Vorarlberger Bundesräte ist es notwendig geworden, Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Bundesräte Mayrhauser und DDr. Pitschmann in jene Ausschüsse als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder zu wählen, denen sie schon bisher angehörten.

Hinsichtlich Bundesrat Bürkle soll mit Rücksicht auf seine Berufung in die Bundesregierung von einer Wiederwahl in Ausschüsse Abstand genommen werden.

Die dadurch freiwerdenden Ausschußmandate sollen folgendermaßen besetzt werden:

Im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Bürkle Bundesrat DDr. Neuner;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle Bürkle Bundesrat Dr. Goëss, als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Goëss Bundesrat Dr. Heger;

Vorsitzender-Stellvertreter Porges

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Bürkle Bundesrat DDr. Pitschmann, als Ersatzmitglied an Stelle DDr. Pitschmann Bundesrat Dr. Paulitsch.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich über diese Vorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. — Einspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Das ist angenommen.

Eine Aufstellung der neu- beziehungsweise wiederbesetzten Ausschußmandate wird dem

Protokoll der Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 21. März 1968, 9 Uhr, ein. Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die bis dahin zeitgerecht einlangen und von den Bundesratsausschüssen erledigt werden. Die Festlegung der Tagesordnung wird gemäß § 7 Abs. E der Geschäftsordnung am Beginn der nächsten Bundesrats-sitzung zu beschließen sein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten**Berichtigung**

In der 260. Sitzung des Bundesrates ist auf Seite 6598 linke Spalte dritter Absatz „§ 39 Abs. D“ durch „§ 31 Abs. D“ und „§ 39 Abs. B“ durch „§ 31 Abs. B“ zu ersetzen.

Neu- bzw. Wiederbesetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Feber 1968 durchgeführten Wahl

<p>Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten Ersatzmitglieder: Mayrhauser und DDr. Pitschmann.</p>	<p>Ersatzmitglieder: DDr. Pitschmann und Dr. Heger.</p>
<p>Finanzausschuß Mitglieder: Mayrhauser und DDr. Pitschmann.</p>	<p>Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitglieder: Mayrhauser und DDr. Pitschmann; Ersatzmitglied: Dr. Paulitsch.</p>
<p>Geschäftsordnungsausschuß Mitglied: DDr. Neuner.</p>	<p>Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Mitglied: DDr. Pitschmann.</p>
<p>Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Mitglieder: Dr. Goëss und Mayrhauser;</p>	